

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Nemitzer Heide";

Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 42 und EU-Vogelschutzgebiet V 28 „Nemitzer Heide“

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<p><u>Fachdienst 61 – Kreisentwicklung, Regional- und Verkehrsplanung, 02.08.2017</u></p> <p>a) Auf die im Vorfeld abgegebene Stellungnahme des Fachdienstes 61, auf den Puffer von 1000 Metern für Windenergieanlagen um das NSG Nemitzer Heide zu verzichten, wurde insoweit eingegangen, dass ein Ausnahmetatbestand für geplante Vorranggebiete gemäß Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 eingefügt wurde. Gemäß Begründung im Prüfvermerk des Fachdienstes 67 wäre trotzdem nach Satzungsbeschluss der 1. Änderung des RROP 2004 eine Korrektur der NSG- Verordnung erforderlich. Dies ist nicht verständlich.</p>	<p>Im Rahmen der Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die aktuelle Brutvogelkartierung für das EU-Vogelschutzgebiet V28 „Nemitzer Heide“ (Maierhofer, August 2017) einbezogen. Aufgrund dieser aktuellen Datenlage wurde der Schutzabstand von Windenergieanlagen zum Naturschutzgebiet auf 500 m reduziert (siehe Vermerk vom 14.12.2017), sodass die Vorranggebiete für Windenergienutzung „Tobringen“ und „Lanze-Lomitz“ von der Naturschutzgebietsverordnung nicht mehr betroffen sind.</p>
	<p>b) Unabhängig davon sollte bei der Ausnahmeregelung zum Puffer nicht auf eine Fassung des RROP Bezug genommen werden, sondern allgemein auf Vorranggebiete bzw. Eignungsgebiete gemäß RROP. Damit würde sich auch eine spätere Anpassung der NSG-Verordnung erübrigen. Denn wenn die 1. Änderung des RROP 2004 als Satzung beschlossen werden soll, darf diese nicht der NSG- Verordnung widersprechen. Die NSG-Verordnung müsste deshalb mit Beschluss der Satzung des RROP geändert werden.</p>	<p>Durch den 500 m-Schutzabstand für Windenergieanlagen zum Naturschutzgebiet sind keine Vorranggebiete bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung gemäß Entwurf des RROP von der Naturschutzgebietsverordnung betroffen.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	c) Aus fachlicher und rechtlicher Sicht ist es jedoch nicht plausibel, wenn für neu geplante Vorranggebiete im RROP ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden wird. Entweder gibt es das Schutzbedürfnis um das zukünftige NSG oder nicht.	Siehe lfd. Nr. 1 b) Es ist kein Ausnahmetatbestand vorhanden.
	d) Da auf Grund der Vorgabe, der Windenergienutzung substantiell Raum geben zu müssen, um sie planerisch steuern zu dürfen, ein Streichen von Vorranggebieten im 1000 Meter-Pufferbereich nicht möglich ist, kann die Pufferzone nur gestrichen oder auf 500 Meter verringert werden. Dieser Abstand entspricht dem gewählten Abstandskriterium zu Vogelschutzgebieten bei der Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung in der 1. Änderung des RROP 2004, wie es vom Kreistag am 16.03.2015 beschlossen wurde.	Siehe lfd. Nr. 1 a) Aufgrund der aktuellen Brutvogelkartierung ist ein Schutzabstand für Windenergieanlagen zum Naturschutzgebiet von 500 m angemessen. Somit besteht kein Widerspruch zu dem gewählten Abstandskriterium zu Vogelschutzgebieten bei der Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung in der 1. Änderung des RROP 2004, wie es vom Kreistag am 16.03.2015 beschlossen wurde.
2	<u>Naturpark Elbhöhen-Wendland e. V., 19.07.2017</u> a) § 1 Absatz 2: Das Kerngebiet des zukünftigen Naturschutzgebiets befindet sich entweder „südöstlich der Ortslage Trebel“ oder „östlich der Ortslage Nemitz“. Die Lagebezeichnung ist entsprechend zu präzisieren.	a) Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung wird entsprechend geändert.
	b) § 1 Absatz 3 (Anlage 1) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 12 und § 4 Absatz 2 Nr. 3a: Im Gegensatz zu Acker (§ 4 (3) 1), Dauergrünland (§ 4 (3) 3), und Grünland (§ 4 (3) 4) wird hier kein Bezug auf die Art der graphischen Darstellung (Schraffur etc.) genommen.	b) Die Art der graphischen Darstellung ist nicht Bestandteil der Verordnung. Die Legende der maßgeblichen VO-Karte enthält eine ausreichende Darstellung und Zuordnung der Inhalte.
	c) § 1 Absatz 3 (Anlage 1) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nr. 2d und Absatz 4+7: Im Gegensatz zu Acker (§ 4 (3) 1), Dauergrünland (§ 4 (3) 3), und Grünland (§ 4 (3) 4) wird hier weder Bezug auf die „maßgebliche Karte“ noch auf die Art der graphischen Darstellung (Schraffur etc.) genommen. Bei „Flächen für Pflege und Entwicklung“ ist zu prüfen, ob der Bezug zum Verordnungstext (§ 4 Absatz 2 Nr. 2d) geeignet ist.	c) siehe 2. b) Der Bezug zum Verordnungstext ist gegeben.

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>d) § 1 Absatz 3 (Anlage 1) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 12 Grundsätzlich ist zu klären, ob Zuwegungen zu Wildäckern als Reit- und Fahrwege ausgewiesen werden sollen oder nicht. In der maßgeblichen Karte ist dies uneinheitlich und teilweise nicht korrekt geschehen. Sollten die Zuwegungen aus der Karte gestrichen werden, müsste jedoch allen Berechtigten (Jagdpädchter, Eigentümer) eine zwingend notwendige Freistellung zur Befahrung eingeräumt werden. Sollten die Zuwegungen Bestandteil der Karte bleiben (was empfohlen wird), sind diese korrekt und vollständig darzustellen (siehe beiliegende Karte):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuwegung verläuft aus jagdpraktischen Gründen von Süden an die südliche Spitze des Wildackers. Die nördliche Zuwegung kann gestrichen werden. 2. Die Darstellung ist korrekt, die Ausweisung einer Zuwegung ist nicht erforderlich. 3. Die Zuwegung verläuft von Süden entlang der Flurstücksgrenze an die südliche Spitze des Wildackers. Die nördliche Zuwegung kann gestrichen werden, da sie ohnehin bereits gesperrt ist. 4. Die Darstellung ist korrekt. 5. Die Darstellung ist korrekt, die Ausweisung einer Zuwegung ist nicht erforderlich. 6. Die Darstellung der Zuwegung fehlt. 7. Die Darstellung ist korrekt. 8. Die Darstellung der Zuwegung zum Hochsitz und zum „Wäldchen“ (forstliche Nutzung) fehlt. 	<p>d) Wildäcker sollen beruhigte Zonen für das Wild sein. Eine Ausweisung der Zuwegungen zu den Wildäckern als Reit- und Fahrweg gemäß § 3 Abs. 1 Nr.12 steht dieser Zweckbestimmung entgegen. Eine gesonderte Freistellung für Jäger zum Befahren dieser Wege ist nicht erforderlich, siehe § 4 Abs. 2 S. 1 und § 4 Abs. 6. Der Anregung wird gefolgt. Die maßgebliche Verordnungskarte wird überarbeitet.</p>
	<p>e) Zusätzlich zu den bereits ausgewiesenen Reit- und Fahrwegen sind noch folgenden Wegeabschnitte als Reit- und Fahrwege auszuweisen, damit eine touristische Nutzung (Kutschfahrten) durchgängig möglich ist: siehe beiliegende Karte.</p>	<p>e) Die unbefestigten Sandwege sind keine Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 NWaldLG. Das Reiten im Kernbereich eines neuen Wiedehopfrevieres soll nicht erfolgen. Es sind ausreichend viele Reitwege im Gebiet zulässig. Des Weiteren wurde vom Kutscher keine Forderung zur Ausweisung erhoben. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>f) § 1 Absatz 3 (Anlage 1) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nr. 2d und Absatz 4: Es ist nicht ersichtlich, warum Waldflächen, die sich im Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg befinden, automatisch als „Pflege- und Entwicklungsflächen“ in der maßgeblichen Karte ausgewiesen werden. Hierfür gibt es keinerlei Grundlage. Gemäß BWaldG ist die Eigentumsart für die Definition von Wald irrelevant! Die landkreiseigenen Waldflächen sind daher in der maßgeblichen Karte gemäß § 4 Absatz 4 als Wald auszuweisen!</p>	<p>f) Zum Schutzzweck des NSG gehört gemäß § 2 (1) Nr. 10 die Förderung eines Bestandsumbaus reiner Kiefernforsten zu Mischwäldern [...]. Der Landkreis hat die Aufgabe, auf seinen Flächen die in der Verordnung genannten Ziele umzusetzen. Weiterhin ist unklar, welche Entwicklung letztlich die Waldflächen erfahren sollen, auch ein Umbau in Heideflächen ist möglich. Daher ist die Darstellung als Flächen für Pflege und Entwicklung i. V. m. § 8 (2) 3 NWaldLG erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>g) § 1 Absatz 3 (Anlage 1) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nr. 3b: Diese Regelung bedingt, dass die Zuwegung zu den Schafställen nur mit Sand und natürlich anstehendem Material (also auch Sand) unterhalten werden kann. Da die Zuwegung aber äußerst häufig von schweren Schleppern und LKW-Gespanssen genutzt wird, muss hier die Möglichkeit geschaffen werden, die Unterhaltung auch mit anderen Materialien vornehmen zu können. Der Weg bis zum Schafstall muss daher zwingend auch unter § 4 Absatz 2 Nr. 3a fallen.</p>	<p>g) Der Anregung wird gefolgt. § 4 (2) 3 a) wird ergänzt.</p>
	<p>h) § 1 Absatz 3 (Anlage 1) in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Nr. 1a-b: Gemäß maßgeblicher Karte fallen alle Wildäcker unter die Rubrik „Acker“. Dadurch ist die Bewirtschaftung nach „guter fachlicher Praxis“ möglich. Spezielle Empfehlungen für Wildäcker werden nicht gemacht, somit wäre auch zum Beispiel der Anbau von Mais möglich! Es empfiehlt sich, die Wildäcker in der maßgeblichen Karte gesondert auszuweisen und Bewirtschaftungsvorgaben zu machen. <i>[Beispiel: keine Düngergaben (Gülle, Gärsubstrate, Kalium, Natrium, Phosphor); naturnahe Dreifelderwirtschaft (ein Drittel der Fläche liegt jedes Jahr brach); Sommergetreide, Wintergetreide, Mäusegerste (lückig bzw. nicht eng ausgesät); Mischung für Blühstreifen; kein Raps, Mais; keine Bearbeitung von Mitte April bis Ende August]</i></p>	<p>h) Laut Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden Wildäcker unter der Rubrik Acker subsummiert. Die Bewirtschaftung der Wildäcker der Eigenjagden des Landkreises und der Bundesrepublik Deutschland wird entsprechend der Anregung durch die Jagdpachtverträge geregelt. Die Wildäcker in privaten Jagdrevieren können nach guter fachlicher Praxis bestellt werden, so auch z. B. mit Mais. Aufgrund der Lage in geschlossenen Waldbeständen sind die Erfordernisse zur Berücksichtigung der Offenlandvogelarten gemäß Anregung nicht gegeben. Deshalb wird die Signatur beibehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>i) § 1 Absatz 5: Hier ist eine präzise Größe des Schutzgebiets anzugeben, mindestens auf einen Zehntel Hektar genau.</p>	<p>i) Gemäß Musterverordnung des NLWKN ist es ausreichend, die Größenangabe auf eine ganze Zahl auf- oder abzurunden. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>j) § 2 Absatz 1 Nr. 9: Die Förderung des „Bestandsumbaus“ von Kiefernforsten zu Magerrasen- und Heideflächen ist im begründeten Einzelfall als Ausnahme absolut vertretbar (Artenschutz), die explizite Nennung in der Verordnung wird jedoch abgelehnt, da eine Waldumwandlung kein „Schutzzweck“ sein kann. Der Halbsatz ist zu streichen.</p>	<p>j) Der Zweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Förderung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen als [...] Elemente einer offenen Landschaft sowie naturnahen Laubwaldbeständen... und außerdem die Entwicklung des Gebietes in Richtung des Schutzzweckes. Die Voraussetzung zur Erreichung des Zieles der Vermehrung von Heideflächen bedingt ggf. die Entfernung von Kiefernforsten. Der Anregung wird nicht gefolgt, siehe auch 2. f).</p>
	<p>k) § 4 Absatz 3 Nr. 3: [...] schraffiert dargestellten <u>Dauergrünlandflächen</u> [...]</p>	<p>k) Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>l) § 4 Absatz 4 Nr. 2: Die Formulierung, dass je vollem Hektar mindestens ein „Stück“ stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen ist, ist äußerst unpräzise. Es ist völlig unklar, was zum Beispiel bei Pflegemaßnahmen in Jungbeständen oder auch bei Durchforstungsmaßnahmen in Stangenhölzern als „starkes“ Totholz anzusehen ist und wie groß das Stück Totholz sein muss. Dies kann bei Durchforstungsmaßnahmen ein ganzer Stamm, ein Stammteil oder auch nur ein Stammabschnitt sein. Da diese Regelung weder praxisnah umsetzbar noch kontrollierbar ist, ist sie zu streichen. <i>[Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Zielsetzung hiermit verfolgt werden soll. Mehr Biomasse, die im Wald verbleibt und/oder bessere Habitatmöglichkeiten für totholzliebende Insekten? Beides könnte effektiver erreicht werden, wenn zum Beispiel bei Holzeinschlags-/Erntemaßnahmen sämtlicher Schlagabraum auf der Fläche belassen werden müsste.]</i></p>	<p>l) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 wird überarbeitet. Diese wird mit der Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 zusammengefasst, sodass letztlich eine dauerhafte Markierung und Belassung von <u>mindestens</u> 5 Horst- und Stammhöhlenbäumen oder Totholzbäumen in Anlehnung an den sog. LÖWE-Erlass zu erfolgen hat.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>m) § 4 Absatz 4 Nr. 3: Die Formulierung, dass „fünf Horst- und Stammhöhlenbäume“ je vollem Hektar zu markieren und zu belassen sind, ist unpräzise. Ist hiermit gemeint, dass fünf Horst- und fünf Stammhöhlenbäume zu belassen sind oder sollen es mindestens fünf Horst- oder Stammhöhlenbäume sein? Außerdem sollte der guten Ordnung halber ergänzt werden, dass die Bäume nur dann zu belassen sind, wenn sie auf der Fläche auch vorhanden sind.</p>	<p>m) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 wird überarbeitet. Diese wird mit der Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 zusammengefasst, sodass letztlich eine dauerhafte Markierung und Belassung von <u>mindestens</u> 5 Horst- und Stammhöhlenbäumen oder Totholzbäumen in Anlehnung an den sog. LÖWE-Erlass zu erfolgen hat.</p>
	<p>n) § 4 Absatz 4 Nr. 5: Unter dem Begriff „Pflanzenschutzmittel“ werden gemäß Bundesamt für Risikobewertung (BfR) (www.bfr.bund.de/de/pflanzenschutzmittel-240.html) verschiedene Substanzen subsumiert: Herbizide (Unkräuter), Insektizide (Insekten), Fungizide (Pilzkrankungen), Molluskizide (Schnecken), Akarizide (Milben), Rodentizide (schädliche Nagetiere), Wachstumsregler (Steuerung biologischer Prozesse). Gemäß Verordnungsentwurf sind somit alle hier aufgeführten Mittel mit Ausnahme von Herbiziden und Fungiziden erlaubt. Die Formulierungen sind daher kritisch zu überprüfen und ggf. zu präzisieren, da vermutlich lediglich der Einsatz von Insektiziden (was begrüßt wird) unter Auflagen freigestellt werden soll.</p>	<p>Die Formulierung ist eindeutig. Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 ist der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden untersagt, andere Pflanzenschutzmittel wie z. B. Insektizide können, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, nach vorheriger Anzeige angewandt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>o) § 8 Absatz 1: Ist der Begriff „Anhang-II-Arten“ korrekt? Unter § 2 wird nur von „Anhang-I-Arten“ gesprochen.</p>	<p>Der Begriff Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie ist korrekt. In § 2 wird von den Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL bzw. den Vogelarten gem. Anhang I Vogelschutz-RL gesprochen. Tier- und Pflanzenarten aus Anhang II der FFH-RL werden in der Verordnung nicht aufgeführt, da sie im FFH-Gebiet derzeit nicht vorkommen, aber zukünftig zuwandern könnten, wie z. B. Wolf oder Fledermausarten. Deshalb bleibt die Formulierung bestehen.</p>
	<p>p) § 2 Absatz 1 Nr. 9: Die Wörter „die Förderung“ können gestrichen werden, da der Satz oberhalb der Aufzählung „Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung von“ diese bereits beinhaltet.</p>	<p>p) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Formulierung von § 2 Abs. 1 Nr. 9 wird überarbeitet.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>q) § 4 Absatz 2 Nr. 1-2: Die gesamte Auflistung der Freistellungen ist in sich nicht schlüssig und stringent gegliedert und somit nicht präzise. Dieses ist neu zu strukturieren. <i>[Beispiel: Ist nun das Betreten und Befahren der Heide zwecks (nicht „und die“) Durchführung des Heideblütenfestes freigestellt oder ist die Durchführung des Heideblütenfestes an sich freigestellt?]</i></p>	<p>q) Der Anregung wird nicht gefolgt. Freigestellt ist das Befahren und Betreten des Gebietes <u>und</u> die Durchführung des Heideblütenfestes. Das Betreten des Gebietes ist gem. § 3 außerhalb der Wege nicht erlaubt.</p>
	<p>r) § 4 Absatz 8 Nr. 7: [...]<u>Landkreises</u> ...]</p>	<p>r) Der Anregung wird gefolgt.</p>
3	<p><u>Samtgemeinde Gartow, 19.07.2017</u></p> <p>Es ist zu überprüfen, ob ein Abgleich der Verordnungskarte mit der EWT-Karte „Reitkarte Gartow“ stattgefunden hat und ob die Anbindung des Reitweges Nr. 9 (Nemitzer Weg) an das Reit- und Fahrwegenetz innerhalb des Naturschutzgebietes gesichert ist.</p>	<p>Das betroffene Teilstück des Weges liegt außerhalb des Naturschutzgebietes, somit besteht kein Konflikt.</p>
4	<p><u>Gemeinde Prezelle, 18.07.2017</u></p> <p>a) Zu § 1, Abs.3 Gebietsabgrenzung Die im südöstlichen Bereich mit einbezogenen Grünland- und Ackerflächen sind aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen. Für diese Flächen sind im damaligen Flurbereinigungsverfahren für Be- und Entwässerungsmaßnahmen erhebliche Mittel eingesetzt worden damit eine ordentliche Bewirtschaftung erfolgen kann. Eine jetzige Unterschutzstellung würde diese Maßnahmen zu Nichte machen. Zu den im § 2 festgeschriebenen Schutzziele können diese Flächen ohnehin nicht beitragen. Die nördlich von diesen Flächen gelegene Grünlandfläche (Eigentümer Bundesamt für Strahlenschutz), die jetzt dem Schäfer zur Verfügung gestellt wird, und nicht im zukünftigen Naturschutzgebiet liegt könnte als Ersatz hierfür dienen. Die Gebietsabgrenzung ist entsprechend zu verändern.</p>	<p>a) Eine Herausnahme der Flächen aus dem Naturschutzgebiet ist nicht möglich, da eine Verpflichtung gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG und einer politischen Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag besteht, sowie diverse Erlasse vorliegen, die Natura 2000-Schutzgebiete vollständig hoheitlich zu sichern. Die Darstellungen der Basiserfassung 2016 sind in der Verordnungskarte zu berücksichtigen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>b) Zu § 2, Abs. 4, Ziff. 1.a u. b, und § 4 Abs. 4, Ziff. 4. In § 2 ff wird beschrieben, dass der Brachpieper und die Heidelerche im Bestand gefördert werden sollen. Diese Vogelarten haben sich hier erst angesiedelt nachdem, verursacht durch den Waldbrand, große Flächen abgeschoben worden sind. Vorher waren diese Vögel hier nicht standortheimisch. Wenn diese jetzt gefördert werden sollen, dürfte einer Förderung von Roteichen, Douglasien und ähnliche auch erfolgen und die Verwendung in Abhängigkeit von den Bodenverhältnisse zum Waldumbau zulässig werden. Diese Baumarten sind hier schon erheblich länger heimisch (ca. 150 bis 200 Jahre) als die Vogelarten. Die Freistellungen sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>b) Bis Ende des 18. Jahrhunderts war das ganze Gebiet mit seinen trockenen Sandböden eine unbewaldete Heidefläche, auf der höchstens stellenweise vereinzelt Eichen oder Birken standen. Von daher kann man davon ausgehen, dass es Vogelarten wie Brachpieper und Heidelerche auch zu früheren Zeiten schon gegeben hat, während Roteiche erst Anfang des 18. Jh. und Douglasie erst Anfang des 19. Jh. nach Mitteleuropa importiert wurde. Die genannten Vogelarten hat es auch in früheren Zeiten an diesem Standort gegeben. Insofern gelten alle genannten Lebensraumtypen und Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG in der Fassung vom 31.08.2015 als heimische Arten. Die aus Nordamerika stammenden Baumarten gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG als gebietsfremde Arten in der Fassung vom 31.08.2015. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>c) Zu der Verordnung gehört ein Managementplan, der mit den Eigentümern zu erarbeiten ist. Es wird bezweifelt, dass die Naturschutzverordnung rechtssicher in Kraft treten kann, wenn der Plan nicht vorliegt. Aus diesem Grund sollte der Beschluss der Verordnung bis zu Fertigstellung des Managementplanes zurückgestellt werden.</p>	<p>c) Das Land Niedersachsen hat sich verpflichtet, für alle FFH-Gebiete bis zum Jahr 2020 die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Die Erhaltungsmaßnahmen werden in Maßnahmen- oder Managementplänen festgehalten, die aber nicht Bestandteil der Naturschutzgebiets-Verordnung sind. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
5	<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 19.07.2017</u> Das geplante Naturschutzgebiet liegt östlich der Ortschaft Trebel und grenzt an die südliche Seite des Bundesstraße B 493. Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und Unterhaltung im Zuge der B 493 müssen weiterhin gewährleistet sein. Entsprechende Freistellungen hierzu in § 4 (2) des Verordnungsentwurfes.</p>	<p>Die Bundesstraße B 493 liegt außerhalb des Naturschutzgebietes, deshalb müssen keine Freistellungen zur Verkehrssicherung und Straßenunterhaltung in der Verordnung getroffen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
6	<p><u>Niedersächsische Landesforsten, 27.06.2017</u></p> <p>a) zu § 3 (1): Der § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wurde in dem vorliegenden Verordnungsentwurf unvollständig zitiert. Dies hätte ein absolutes Veränderungsverbot ohne Ausnahmemöglichkeiten zur Folge. Daher ist „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ zu ergänzen.</p>	<p>a) Die Formulierung des § 3 Abs. 1 S. 1 wurde aus der Musterverordnung übernommen und muss daher nicht ergänzt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>b) zu § 3 (1) 3: In Abs 1. 3 ist im Verordnungsentwurf der Wortlaut „...dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,...“ durch „...dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen,...“ ersetzt worden. Dies könnte bei einer rechtlichen Prüfung Widersprüche ergeben.</p>	<p>b) Im Arbeitskreis am 09.03.17 wurde entschieden, die Formulierung „gewidmet“ durch „dienend“ zu ersetzen, da nicht alle Fahrwege im Gebiet dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sodass ein Befahren dieser Wege ansonsten unzulässig wäre. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>c) zu §3 (1) 4: Aufgrund der Nähe zum Kalamitätsschwerpunkt des Kiefernspinners zwischen Prezelle, Trebel und Gartow wird aus Forstschutzgründen empfohlen den §3 mit dem nachfolgendem Satz zu erweitern: „..., abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen sind Forstschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen UNB zehn Werktage vor Beginn der Maßnahme“.</p>	<p>c) In § 4 (4) Nr. 4 wird der Einsatz von Pflanzenschutzmittel geregelt, deshalb erfolgt keine gesonderte Freistellung von den Verboten. Landen mit dem Helikopter im NSG ist bei einem Einsatz nicht erforderlich. Dieses findet auf einem Landeplatz mit Betankung, Wasserzufuhr, Giftlagerung und Personaleinsatz statt. Hierfür stehen außerhalb des Naturschutzgebietes im eigentlichen Kerngebiet der Kalamitäten Flächen zur Verfügung. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>d) zu § 3 (1) 8: Dieses allgemeine Verbot geht bei Baumarten über die Erfordernisse der regelnden Erlasse hinaus und sollte wie folgt spezifiziert werden: „Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (siehe § 4 Abs. 4 der Musterverordnung), entsprechend der Beschränkungen des Unterschutzstellungserlasses, bleibt vom Verbot des Anbaus nicht LRT-Typischer Baumarten unberührt.“</p>	<p>d) Das Verbot im § 3 Abs. 1 Nr. 8 bezieht sich auf das Ausbringen aller Pflanzen und Tiere außerhalb einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Dies soll vor unbeabsichtigten Faunen- und Florenverfälschungen schützen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>e) zu §4 (2) 2e: „... und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg, “ sollte gelöscht werden. Dies kann unter dem bestehenden Punkt d) subsummiert werden. Zudem fehlt eine zweifelsfreie Definition zu „invasiv gebietsfremder Arten“. Insofern ist die hier gewählte Formulierung nicht hinreichend spezifisch und sollte gelöscht werden.</p>	<p>e) Der Begriff „invasive Art“ wird im § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG definiert. Mit der Änderung des BNatSchG wird die Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zum Umgang mit invasiven Tier- und Pflanzenarten sichergestellt. Die Formulierung wird nicht gelöscht. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>f) zu §4 (4) 6.2: Nach der UVV Jagd, sowie der Broschüre "Sichere Hochsitzkonstruktionen" der SVLFG (16. Auflage, Oktober 2016) benötigen alle Bauwerke, auch Hochsitze und Anzitzleitern eine sichere Verbindung mit dem Erdreich. Somit müsste jede Neuanlage einer noch so kleinen jagdlichen Anzitzeinrichtung vom Landkreis Lüchow-Dannenberg genehmigt werden. Um diesen hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte der Bau von jagdlichen Einrichtungen, die den lokalen Gegebenheiten und dem Landschaftsbild angepasst sind, freigestellt werden.</p>	<p>f) Lediglich die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist zustimmungspflichtig, nicht der vorhandene Bestand. Insofern wird angesichts der hohen Dichte an Hochsitzen kein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand erwartet. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
7	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt, 02.08.2017</u></p> <p>a) Anhand der Gebietskarte ist festzustellen, dass es sich bei dem gesamten von der VO betr. Waldflächen um Kleinprivatwald handelt., d. h. die Handlungsfähigkeit der Waldeigentümer ist auf großen Flächen mit überwiegend sehr armen Standorten stark eingeschränkt und es finden tlw. erhebliche Eingriffe in die Bewirtschaftung des Eigentums statt. In diesem Zusammenhang ist unverständlich, warum die im Gebiet lokalisierten Waldflächen des Naturparks Elbhöhen-Wendland in einer Größenordnung von insgesamt ca. 160 ha nicht aufgenommen bzw. nicht als Wald dargestellt sind, obwohl diese die Waldeigenschaften gem. der Definition im § 2 (3) NWaldLG sicher aufweisen. Es ist schwerlich vorzustellen, dass sich nicht auch hier Flächen finden, die unter Naturschutzaspekten entwickelnswert erscheinen.</p>	<p>a) Alle angesprochenen Waldflächen des Naturparks Elbhöhen-Drawehn gehören dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Bundesrepublik Deutschland i. V. m. Kompensationsverpflichtungen zum Bergwerk Gorleben. Diese Flächen sind als Flächen für Pflege und Entwicklung dargestellt. Die Entwicklungsziele ergeben sich aus dem noch aufzustellenden Managementplan. Die Regelungen zur Bewirtschaftung des Privatwaldes resultieren zum einen aus § 11 NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, zum anderen aus dem Walderlass des MU. Die Regelungen übersteigen nicht die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Art. 14 GG (s. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 29.11.2016 zum NSG Riensheide, Az. 4 KN93/14) und sind aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>b) § 2 (1) 9: Ein pauschales Entwicklungsziel weg von Waldbeständen hin zu Magerrasen und Heideflächen in der VO darzustellen, läuft nicht konform zum Inhalt des NWaldLG. Darüber hinaus kann dieses Entwicklungsziel nicht dem Privatwaldbesitz vorgegeben werden, sondern u. E. nur auf Basis freiwilliger Selbstverpflichtung im Rahmen von Vertragsnaturschutz vereinbart werden.</p>	<p>b) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es erfolgt eine Klärstellung in der Begründung, dass Entwicklungsziele nur auf öffentlichen oder auf privaten Flächen mit Zustimmung der Eigentümer umgesetzt werden.</p>
	<p>c) § 4 Abs. (2): Das Betreten und Befahren des Gebiets durch die betreuenden Bezirksförster zur Wahrnehmung Ihrer dienstlichen Aufgaben sollte allgemein freigestellt sein. Es ist davon auszugehen, dass dieser Personenkreis im Allgemeinen im Auftrag der Waldbesitzer bzw. der Forstbetriebsgemeinschaft handelt, auch wenn im Einzelfall nicht eine ausdrückliche Beauftragung erfolgt. So ist ein unmittelbares Befahrungs- und Betretungsrecht insbes. in dringlichen Fällen erforderlich, z. B. bei auswärtigen, schlecht erreichbaren Waldbesitzern oder im Falle gebotener Handlungseile (dringende Verkehrssicherungsmaßnahmen oder auch Kalamitäten wie Windwurf o. ä.) und sollte daher auch ohne vorheriges ‚ins Benehmen setzen‘ möglich sein.</p>	<p>c) Der Anregung wird gefolgt. Der Zusatz „im Benehmen“ wird gestrichen.</p>
	<p>d) 4 Abs. (4) 2.-5. allgemein: Die hier dargestellten Einschränkungen gehen über den Unterschutzstellungserlass hinaus, der Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf die Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen begrenzt. Die Erforderlichkeit der Einschränkungen auf Waldflächen ohne Lebensraumtyp wäre u. E. ggf. besonders zu begründen.</p>	<p>d) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 wird überarbeitet. Diese wird mit der Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 zusammengefasst, sodass letztlich eine dauerhafte Markierung und Belassung von mindestens 5 Horst- und Stammhöhlenbäumen oder Totholzbäumen in Anlehnung an den sog. LÖWE-Erlass zu erfolgen hat.</p> <p>Zudem ist im Schutzzweck formuliert, dass der „Bestandsumbau reiner Kiefernforsten zu Mischwäldern mit standortheimischen Gehölzen mit einem überwiegenden Anteil an Laubgehölzen mit lichten Waldrändern ...“ angestrebt wird. Das Verbot der Beimischung nicht standortheimischer Arten geht dabei nicht über die Regelungen zur künstlichen Verjüngung im Unterschutzstellungserlass hinaus, sondern bleibt eher dahin-</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>ter zurück (Erlass: nur lebensraumtypische Arten sind zugelassen, vorgesehene Regelung: nur Ausschluss nicht standortheimischer Arten).</p> <p>So hat das OVG Lüneburg ausdrücklich das Verbot der Verwendung von Fichte und Douglasie bei Neupflanzungen im NSG Riensheide gestützt und dies folgendermaßen begründet: „Die Maßgabe, dass Neupflanzungen unter ausschließlicher Verwendung der am einzelnen Standort potenziell natürlichen, sowie standortheimischen und standortgerechten Gehölze und ohne die Verwendung von Fichte und Douglasie erfolgen dürfen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Fichte und Douglasie verhalten sich stark invasiv und das Eindringen dieser Gehölzarten z. B. in den Biotoptypen „Trockene Sandheide“ und würde mittelfristig zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Biotopes führen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Antragsteller für eine wirtschaftliche Nutzung seiner Forstflächen auf Anpflanzungsmöglichkeiten für Fichte und Douglasie angewiesen wäre.“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 29.11.2016, 4 KN93/14, S. 35/36). In den Nemitzer Heide finden sich u. a. der LRT 2310 (Sandheiden) und LRT 2330 (offene Grasflächen und Silbergras).</p>
	<p>e) § 4 Abs. (4) 3: Die Markierung von Horst- und Höhlen- bzw. Habitatbäumen durch die Eigentümer selbst ist weder zumutbar bei ggf. nicht vorhandener Ortsnähe, Sachkenntnis oder Mobilität, noch zweckmäßig. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf die betreuenden Bezirksförster ist aufgrund deren begrenzter Arbeitskapazität nicht möglich, zudem wären Sicherheitsfragen zu klären. U. E. wäre eine Ausführung durch die Untere Naturschutzbehörde am sinnvollsten.</p>	<p>e) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung regelt, dass die Markierung zu erfolgen hat. Diese Verpflichtung richtet sich an den Waldeigentümer. Wie dieser die Markierung umsetzt, regelt die Verordnung nicht.</p>
	<p>f) § 4 Abs. (4) 4: Die Einschränkung der Baumartenauswahl in den Privatwaldgebieten ist unverständlich, da weder prioritäre Lebensraumtypen entsprechend § 2 (3) 1, noch</p>	<p>f) siehe lfd. Nr. 7 d) zweiter Absatz.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>übrige Lebensraumtypen nach § 2 (3) 2 betroffen sind. Somit gehen die Einschränkungen der VO weit über den Unterschutzstellungserlass hinaus. Die in der VO unter § 2 (1) und folgende genannte Unterschutzstellung bestimmter Arten und Lebensräume wird somit auf eine allgemeine, undifferenzierte Schutzstellung ausgedehnt. Eine Mischung der Waldbaumarten auch mit nichtheimischen Arten steht dem Schutzzweck gem. § 2 nicht entgegen. Im Gegenteil vermag eine möglichst breite Mischung entgegen der derzeitigen Baumartenstruktur zu einer Anreicherung der Avifauna innerhalb der Waldstandorte führen, sicher aber nicht zu einer Einschränkung der Leitarten nach § 2 (4).</p>	
	<p>g) Auch dem Schutzzweck unter § 2 (1) 9 zum Bestandsumbau ist im hiesigen Privatwald aufgrund der schwachen Nährstoff- und Wasserversorgung weitgehend nur mit nichtheimischen Laubbaumarten Rechnung zu tragen, denn an standortheimischen Laubgehölzen ist unter diesen Bedingungen nur die Birke vorstellbar. Bei der Erhöhung des Laubholzanteiles wäre z. B. der Roteiche eine wesentliche Rolle zuzuordnen, die sich auf den etwas besseren Standorten auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Privatwald gut darstellen ließe.</p>	<p>g) Heimische Baumart ist auch die Kiefer, die nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 10 zu 49 % beim Umbau bestandsbildend sein kann. Dazu kommen Arten der HPNV (heutige potenziell natürliche Vegetation) wie z. B. Stieleiche, Sandbirke, Aspe, Eberesche. Dieser Umbau erfolgt nach Ernte der derzeitigen Waldgeneration, also überwiegend in ca. 50 Jahren. Ggf. wären dann auch Buchen beimischungsfähig.</p>
	<p>h) Im Hinblick auf zukünftigen Waldbau und Erhalt des Ökosystems Wald, welche aufgrund der Standortbedingungen mit ausschl. Fokus auf die standortheimischen Baumarten bereits jetzt wesentlich eingeschränkt sind, können zusätzliche Baumarten in Anbetracht der zu erwartenden klimatischen Entwicklung eine wertvolle Bereicherung darstellen und sogar mittel- bis langfristig zum Erhalt des Waldökosystems beitragen. Vor diesem Hintergrund sollte der betroffene Privatwald unter den ohnehin begrenzten Möglichkeiten nicht zusätzliche unverhältnismäßige Härten bezgl. Bewirtschaftungseinschränkung auferlegt bekommen, welche ohnehin auch nicht (schutz)zielführend sind und die Baumartenbeschränkung hinsichtlich der Laubgehölze sollte entfallen.</p>	<p>h) Die Verordnung kann fachlich nur auf derzeit vorhandene Verhältnisse eingehen und die erforderlichen Regelungen treffen. Unwägbarkeiten können nicht berücksichtigt werden. Eine Anpassung einer Naturschutzgebiets-Verordnung aufgrund völlig anderer Rahmenbedingungen, wie z. B. dem tatsächlichen Klimawandel mit seinen Auswirkungen kann dann in Zukunft erfolgen. Von unverhältnismäßiger Härte ist nicht zu sprechen, vgl. OVG-Urteil zum NSG Riensheide vom 29.11.2016, Az. 4 KN93/14. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
8	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 03.08.2017</u></p> <p>a) Gebietsabgrenzung: Die LWK Niedersachsen, Bez. St. Uelzen hatte schon bei der Ausweisung des FFH-Gebietes und EU-Vogelschutzgebiet gefordert, die Ackerlagen westlich von Nemitz und im Südosten, sowie westlich der direkt an das FFH-Gebiet angrenzende Biogasanlage (damals geplant) herauszunehmen. Obwohl diese Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedeutung für den Biotop- und Vogelschutz hatten, wurde unseren Anregungen nicht gefolgt. Daher fordern wir jetzt mit Nachdruck diese Ackerlagen aus der Schutzgebietskulisse herauszunehmen zumal die Ackerflächen im § 3 nicht als Schutzzweck aufgeführt werden. Laut NSG – Karte befinden sich drei mesophile Grünlandkoppeln (gepunktet) in der Ackerlage. Diese Darstellung entspricht nicht mehr der Realität. Zwei dieser Flächen sind inzwischen umgebrochen und werden als Acker (ökologisch) genutzt, so dass nur noch eine schmale Grünlandfläche (gepunktet) in der großen Ackerlage verbleibt – die u. A. nicht den geplanten Schutzstatus rechtfertigt. Wir bitten zudem die Grünlandkartierung nochmals zu überprüfen, da auch andere ehemaligen Grünlandkoppeln zu Acker umgewandelt wurden.</p>	<p>a) Die Zuständigkeit für die Auswahl der zu meldenden FFH- und VS-Gebietsvorschläge liegt in Deutschland bei den Ländern. In Niedersachsen wurden die Gebiete auf der Grundlage landesweiter öffentlicher Ausschreibungen vorgeschlagen. Auf dieser Grundlage hat die Europäische Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt, die rechtsverbindlich ist. Der Landkreis ist verpflichtet, die in der Liste aufgenommenen Gebiete gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Somit ist für die Ausweisung des Naturschutzgebietes die an die EU-Kommission gemeldete FFH-Gebietsgrenze maßgeblich und daher zwingend einzuhalten. Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p>
	<p>b) § 3 Abs. 1 – erster Satz - Verbote: Wir bitten um Einfügung des Wortes - wesentlichen ... Gemäß 23 Abs. 2 Satz 1 sind alle Handlungen verboten, die zu einer wesentlichen Zerstörung führen, ansonsten wäre auch die kleinsten Veränderungen zu untersagen.</p>	<p>b) In der Verordnung wird in § 3 Abs. 1 das BNatSchG zitiert. Das Wort „wesentlich“ findet sich nicht in § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Der Anregung wird nicht gefolgt, die Formulierung wird nicht verändert.</p>
	<p>c) § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5: Herr Meinecke (Schäfer) bat uns darauf Hinzuweisen, dass das Drachensteigen von Kindern aus der genannten Zone von 500 Metern Breite herauszunehmen ist, da Kinder häufig auf der Fläche gegenüber dem Parkplatz vor Nemitz (kein geplantes NSG) Drachen steigen ließen.</p>	<p>c) Das Steigenlassen von Drachen ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 nur innerhalb des geplanten NSGs verboten, es gibt keine Schutzzone außerhalb des NSGs.</p>
	<p>d) § 3 Abs. 1 Nr. 7: Auch wenn derzeit keine gentechnisch veränderten Organismen (Kulturpflanzen) in der Region angebaut werden – so geht der technisch-biologische</p>	<p>d) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe hierzu auch die Begründung zur Verordnung im § 3 Abs. 1 Nr. 7: Durch einen</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Fortschritt in der Landwirtschaft rasant weiter. Daher bitten wir hier eine Öffnungsklausel vorzusehen – insbesondere für Kulturen im Ackerbau.</p>	<p>Beschlusses des Kreistages Lüchow-Dannenberg wurde bereits vor Inkrafttreten der Verordnung das Einbringen von gentechnisch veränderter Organismen untersagt. Das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar sowie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gentechnisch beeinflusst sind, ist dabei nicht betroffen.</p>
	<p>e) In § 4 Abs. 2 Nr. 2 h ist der Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen Zwecken jetzt nur mit vorheriger Zustimmung der UNB möglich. Dies war so nicht in dem Arbeitskreis besprochen. Hier werden wieder bürokratische Hürden aufgebaut die einen sinnvollen Einsatz sehr schwierig machen. Selbst der Avifaunistische Arbeitskreis bestätigt, dass Drohnen auf Vögel keinen störenden Einfluss haben.</p>	<p>e) Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Inkrafttreten der Drohnenverordnung des BMVI ist der Einsatz von Drohnen in/über Naturschutzgebieten bundesweit verboten (§ 21 b (1) 6). Die Naturschutzbehörden können gemäß § 21 b (3) in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die übliche „Ausnahme“ in einem Naturschutzgebiet ist die verwaltungsseitig sehr aufwändige Befreiung. Die einfachere Form ist die Anzeige/Zustimmung/Einvernehmen. Eine generelle Freistellung ist nach Inkrafttreten der Drohnenverordnung nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen.</p>
	<p>f) In § 4 Abs. 3 Nr. 3 a hat die LWK auf die Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwiesen, nach der bestimmte Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten verboten sind. Dieses Verbot gilt nur für Pflanzenschutzmittel (PSM) mit Wirkstoffen, die in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV 1992) § 4 - Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten (NSG) und Nationalparks - Anlage 2 und 3 aufgeführt sind. Hier heißt es ... <i>Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht angewandt werden, es sei denn, das eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet.</i></p>	<p>f) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es erfolgt eine Ergänzung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlagen 2 und 3 in einem Streifen von 2,5 m Breite parallel zu Gewässern, Waldrändern, ungenutzten Flächen wie Hecken, Heiden, Ruderalfluren u. a. mehr. Eine vollständige Freistellung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen ohne Abstände zu naturnahen Strukturen führt zu einer weiteren Verarmung von Flora und Fauna, Randeffekte sind nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ergebnisse der Langzeitstudie (Hallmann CA, Sorg M, Jongejans E, Siepel H, Hofland N, Schwan H, et al. (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Neben glyphosathaltigen PSM, die von dem Verbot betroffen sind, gibt es zahlreiche weitere PSM, die je nach Schaderregersituation bedeutsam sein können. Dazu zählen z. Z. drei neonicotinoidhaltige PSM zur Blattlausbekämpfung in Kartoffeln, 12 Mittel zur Krautabtötung in Kartoffeln, die den Wirkstoff Deiquat enthalten sowie zahlreiche Mittel zur Bekämpfung von Nagern auf Ackerflächen (insb. zinkphosphidhaltige Mittel wie Ratron Gifflinsen). Hier ist es nicht sinnvoll, die Mittel hinsichtlich ihrer Notwendigkeit der Anwendung in dem betroffenen Gebiet abzustufen, da die Schaderregersituation sich jedes Jahr ändern kann.</p> <p>Sofern die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels keine anderen Vorgaben macht, gehen wir davon aus, dass bei sachgerechter und ordnungsgemäßer Anwendung der betroffenen Mittel und unter Beachtung des integrierten Pflanzenschutzes und der guten fachlichen Praxis auch in Naturschutzgebieten keine schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu befürchten sind.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, künftig folgenden Satz in den Abschnitt „Freistellungen“ in NSG-Verordnungen aufzunehmen:</p> <p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit einem Wirkstoff, für den ein Verbot gemäß § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung besteht, wird auf Ackerflächen im NSG ausdrücklich gestattet.</p>	<p>protected areas. PLoS ONE) und auf die Pressemitteilung des ML Meyers verwiesen.</p> <p>Es wird ausdrücklich betont, dass hier eine weitestgehende Freistellung des bestehenden Verbotes von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten erfolgt, also eine Begünstigung der Landwirtschaft.</p>
	<p>g) Weiterhin sollte der horstweise Einsatz von PSM auf Grünland freigestellt werden – ohne dass im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB beantragt werden müsste – zumal die Kenntnisse der UNB bezüglich Pflanzenschutzmittel eher rudimentär sein dürften und somit das zuständige Pflanzenschutzamt zu beteiligen wäre.</p>	<p>g) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die derzeitige Regelung des grundsätzlichen Verbotes des PSM-Einsatzes auf Grünland mit einem Zustimmungsvorbehalt der UNB in Ausnahmefällen stellt sicher, dass z. B. artenreiche Grünlandgesellschaften (GM) durch Herbizid-Einsatz (z. B. U-46 Kombifluid gegen 2-Keimblättrige) nicht unter rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise artenmäßig verarmt werden. Dies gilt auf ganzer Fläche. Eine horstweise Freistellung müsste zuerst abschließend alle Pflanzenarten beinhalten, für die diese Freistellung gelten soll, und sodann eine Präzisierung dessen, wie groß ein Horst ist und ab wie vielen Horsten/ Flächeneinheit schon von einer ganzflächigen Behandlung auszugehen ist (Bestimmtheitsgebot). Das in Rede</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>stehende Verbot gilt bereits seit vielen Jahren in verschiedenen Naturschutzgebietsverordnungen. Seit 2006 wurden lediglich drei Anträge zu Erteilung einer Zustimmung gestellt (ein Antrag im Bereich der Mittleren Dumme, zwei Anträge im Bereich Schnegaer Mühlenbach) In allen Fällen erfolgte unter Hinzuziehung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Uelzen eine Zustimmung. Von einem unverhältnismäßigen Aufwand ist in diesen Fällen für alle Beteiligten nicht auszugehen. Insofern wird auch die horstweise Behandlung nicht freigestellt.</p>
	<p>h) § 4 Abs. 3 Nr. 3 b: Südlich von Nemitz befindet sich eine Biogasanlage mit einem Gärrestbehälter. Direkt östlich angrenzend befindet sich die geplante Grenze des zukünftigen NSG. Um bei einem Gärrestbehälterbruch die ausfließende Gärreste auffangen zu können, wird es notwendig sein, einen ausreichend groß dimensionierten Erdring anzulegen. Um die gesamten Gärreste auffangen zu können reicht die Fläche außerhalb des geplanten NSG nicht aus. Wir bitten den Landkreis daher, die östlich der Biogasanlage gelegene Fläche aus der Schutzgebietsplanung herauszunehmen.</p>	<p>h) Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist wohl die Fläche <u>westlich</u> der Biogasanlage gemeint. Gemäß § 37 Abs. 3 AwSV sind Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, mit einer Umwallung zu versehen, die mindestens das Volumen des größten Behälters zurückhalten kann. Gemäß § 68 Abs. 10 AwSV sind bestehende Biogasanlagen bis zum 01. August 2022 mit einer Umwallung zu versehen. Es besteht die Möglichkeit, für dieses Vorhaben eine Befreiung gem. § 5 NSG-Verordnung zu beantragen. Zudem gilt das unter Lfd. Nr. 8 a Gesagte.</p>
	<p>i) § 4 Abs. 3 Nr. 3 c: In dem geplanten Schutzgebiet bewirtschaften zwei große Ökobetriebe einen großen Teil der landwirtschaftlichen Flächen. Laut EU Ökoverordnung sowie den Richtlinien des Biolandverbandes dürfen ökologisch wirtschaftende Betriebe keine chemischen aufgeschlossenen Mineraldünger einsetzen. Das Verbot von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärrest würde somit einem Düngeverbot gleichkommen. Dies entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Landnutzung und kann auch nicht im Interesse des Naturschutzes sein. Da die Grünlandflächen (hoher Anteil Öko Grünland) als Produktionsflächen für Gärsubstrat (Gras-silage) dienen, sind diese Flächen für die Biogasproduktion essentiell. Die Flächen</p>	<p>i) Landwirtschaftliche Flächen, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren als Güllenachweisflächen festgelegt worden sind, sind vom Ausbringungsverbot gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3c ausgenommen. Siehe hierzu auch die Begründung zur Verordnung unter § 4 Abs. 3 Nr. 3 erster Absatz. Gärreste sind unter Gülle zu subsumieren. Das Verbot gilt gleichfalls nicht für Nachweisflächen zur Ausbringung von Gärresten.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	werden ca. 3 x geschnitten und entsprechend gedüngt, so dass die so gewonnene Grassilage ca. 50% des Gesamtsubstrates für die Biogasanlage ausmachen.	
	j) § 3 Abs. 3 Nr. 3 d: Biobetriebe dürfen im Gegensatz zu konventionellen Betriebe Grünland in Acker umnutzen. Da erst durch den Vertragsnaturschutz wertvolles Grünland entstanden ist, sollte hier eine Ausnahmegenehmigung für fakultative Grünlandflächen für Biobetriebe aufgeführt werden. Hier sollte auch eine Öffnungsklausel für offensichtlich falsch kartierte Grünlandflächen eingefügt werden, da stillgelegte Ackerbrachen von den Biotopkartierern öfters als Grünland kartiert werden.	j) Es wurde vermutlich ein falscher § genannt. Gemeint ist hier wohl § 4 Abs. 3 Nr. 3d. 1. Es gibt hier keine Agrarumweltmaßnahmen GL 12. 2. Es gibt hier eine falsch kartierte Grünlandfläche, dies wird in der Verordnungskarte korrigiert. Die mangelnden Kenntnisse hierzu beruhen auf der Weigerung der Landwirtschaftskammer, Daten zu Dauergrünlandflächen herauszugeben. 3. § 30 Abs.5 BNatSchG garantiert das Recht, sogar gesetzlich geschützte Biotope, die während der Laufzeit von öffentlichen Programmen entstanden sind, wieder in die Nutzung zu überführen. Es ist keine gesonderte Regelung erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt.
	k) § 3 Abs. 3 Nr. 3 e: Wildschäden treten laut Angaben der Landwirte in dem geplanten Schutzgebiet relativ häufig auf. Wir bitten das ...Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ... zu streichen, da die Beteiligung der UNB nur den bürokratischen Aufwand erhöhen, aber u. E. keine Vorteile für den Biotopschutz bringen würde. In § 4 Abs. 3 werden Extensivierungsvorgaben für die privaten Grünlandflächen aufgeführt. Als landwirtschaftliche Fachbehörde weisen wir darauf hin, dass sich die Grasnarbe auf den extensiv genutzten Grünlandflächen aufgrund von Bewirtschaftungseinschränkungen nachteilig verändern wird. Allein durch Über- und Nachsaaten wird eine Narbenerneuerung dann kaum noch zu erreichen sein. Langfristig sehen wir die Gefahr, dass diese Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können (zumal wenn keine Düngung möglich ist) und aus der Produktion fallen.	k) Es wurde vermutlich ein falscher § genannt. Gemeint ist hier wohl § 4 Abs. 3 Nr. 3 e. Angesichts der im Naturschutzgebiet befindlichen relativ geringen Grünlandanteile ist der Aufwand nicht als übermäßig anzusehen. Wesentlicher Grund für den Einvernehmensvorbehalt sind potenzielle starke Wildschäden auf den LRT 6510-Flächen, wo aus landwirtschaftlicher Sicht ggf. ein Vollumbruch mit Neueinsaat angezeigt wäre. Der Anregung wird nicht gefolgt.
	l) § 3 Abs. 3 Nr. 3 f: Eine vorübergehende Lagerung von Erntegut oder auch getrocknete Gärreste zur Ausbringung muss im geplanten Schutzgebiet weiterhin möglich sein (max. 14 Tage). Eine Beseitigung von Mähgut wäre u. E. eine aktive Handlung,	l) Es wurde vermutlich ein falscher § genannt. Gemeint ist hier wohl § 4 Abs. 3 Nr. 3 f. Die Zwischenlagerung von Erntegut wie Heuballen ist nicht verboten. Die Anlage von Silagemieten ist untersagt und stellt

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	die durch das Naturschutzgesetz nicht abgedeckt ist. Der Reinigungsschnitt im Herbst bleibt in der Regel immer liegen.	auch keine Zwischenlagerung dar. Die Beseitigung von Mähgut im Rahmen der Ernte ist ein Zweck der Bewirtschaftung von Grünlandflächen. Der Schröpfschnitt im Herbst stellt eine Pflegemaßnahme dar, die Begründung wird hierzu ergänzt.
	m) § 3 Abs. 3 Nr. 4 a: Der Zeitraum einer maschinellen Bodenbearbeitung sollte auf den 20. März bis zum 31. Mai verschoben werden, da die Flächen Anfang März häufig noch nicht zu befahren sind – (Schleppen und Walzen – übliche Grünlandpflege).	m) Es wurde vermutlich ein falscher § genannt. Gemeint ist hier wohl § 4 Abs. 3 Nr. 4 a. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Zeitraum, in dem eine maschinelle Bodenbearbeitung auf LRT 6510-Flächen untersagt ist, wird auf die Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai eingegrenzt. Generell ist eine Ausnahmezustimmung je nach Witterung oder Beginn der Vogelbrutzeit möglich. Ein Ausnahmeverbehalt ist für drei Flächen (LRT 6510-Flächen) gegeben.
	n) § 4 Abs. 3 Nr. 4 e: laut unserer Erkenntnis verbleibt nur noch eine kleine Grünlandfläche als Lebensraumtyp 6510. Diese wird von einem Biobetrieb bewirtschaftet. Das Verbot einer organischen Düngung sollte ersatzlos gestrichen werden – ansonsten käme dieses Verbot einem totalen Düngeverbot gleich. Festmist hat der Betrieb nicht. Gut vergorene Gärreste sind zudem fast geruchsneutral und haben u. E. keine vergrämende Wirkung auf Wiesenlimikolen.	n) Der Anregung wird gefolgt. Nur aufgrund der hier tatsächlichen Situation wird der § 4 Abs. 3 Nr. 4 e ergänzt. Festmist und Gärreste sind als organische Düngung auf den LRT 6510-Flächen zulässig.
	o) § 4 Abs. 3 Nr. 7: Der Biobetrieb Peters plant in Zukunft einen mobilen Legehennenstall für die Produktion von Bioeiern. Da diese derzeit noch nach Baurecht genehmigungspflichtig sind, sollte dem Betrieb diese Betriebsentwicklung nicht verbaut werden. Wir bitten den Aufbau und Betrieb von mobilen Legehennenstallungen bis 500 Legehennen im geplanten NSG freizustellen.	o) Es kann keine pauschale Freistellung für ein geplantes zukünftiges Vorhaben in die NSG-Verordnung aufgenommen werden, aber es besteht die Möglichkeit, eine Befreiung gem. § 5 NSG-Verordnung zu beantragen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
9	<p><u>Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., 22.07.2017</u></p> <p>a) Zu: § 3 Verbote (1) Ziffer 4 Wir bitten zu prüfen, ob ein Flugverbot für Rundflüge mit Motorflugzeugen der Luftsportverein Lüchow-Dannenberg e.V. in Rehbeck über dem Naturschutzgebiet in die Verordnung mit aufgenommen werden kann. Begründung: Der Verein ist im Besitz eines Motorflugzeuges. Nach uns vorliegenden Untersuchungen, emittiert das Flugzeug selbst in Höhen von mehr als 150 m Höhe einen Motorlärm von 70 dB. Diese starke Lärmemission steht dem Schutzzwecke von § 2 (1) Ziffer 7 entgegen.</p>	<p>a) Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Sonderregelung für den Luftsportverein Rehbeck e.V. verstieße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Deutschlandweit gilt allgemein die Mindestflughöhe von 150 Metern.</p>
	<p>b) Weiter bitten wir zu prüfen ob ein Verbot zur Beregnung von Ackerflächen in Bereichen möglich ist, auf denen wertbestimmende Vogelarten wie der Ortolan vorkommen.</p>	<p>b) Im FFH- und Vogelschutzgebiet befindet sich nur ein Beregnungsbrunnen. Aufgrund des guten Erhaltungszustandes für den Ortolan und eines geringen Einsatzes der Feldberegnung, wäre ein Verbot der Feldberegnung in diesem Gebiet Übermaß. Um im Rahmen des Vertragsnaturschutzes weitere Optimierungen u. a. für den Ortolan zu schaffen, besteht in diesem Gebiet eine Fördergebietskulisse für die AUM BS 5.</p>
	<p>c) Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir zu prüfen, ob nicht durch Auflagen die Betreiber solcher motorbetriebenen Pumpen dazu verpflichtet werden können, schalldämpfte Anlagen nach dem derzeitigen Stand der Technik zu benutzen.</p>	<p>c) Hier ergibt sich eine Zuständigkeit des Fachdienstes 66 – untere Wasserbehörde –. Die Anregung wird weitergeleitet.</p>
10	<p><u>Bauernverband Nordostniedersachsen e.V., 04.08.2017</u></p> <p>a) § 2 - Schutzzweck Grundsätzlich obliegt es den EU-Mitgliedstaaten, die jeweils geeigneten Schutzinstrumente zur Sicherung eines Natura 2000-Gebietes auszuwählen. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind für Natura 2000-Gebiete alle Schutzkategorien im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich zugelassen. Hierzu zählen nicht nur Naturschutzgebiete</p>	<p>a) Die Ausweisung des FFH-Gebietes „Nemitzer Heide“ als Naturschutzgebiet ist durch den Kreistag am 23.06.2014 beschlossen wurden. Zur Sicherung der Störungsfreiheit der empfindlichen Avifauna ist ein striktes Wegegebot bzw. Verbot</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>sondern auch Landschaftsschutzgebiete. Der in der Verordnung unter § 2 aufgeführte Schutzzweck rechtfertigt unseres Erachtens nicht zwingend den Erlass einer sehr einengenden Naturschutzgebietsverordnung.</p> <p>Vielmehr wäre eine Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgrund der besonderen Nutzung des Gebietes eher geeignet, Naturschutzbelange und die vorhandene Erholungsfunktion zu gewährleisten. So wird in der Begründung zur Verordnung erläutert, dass weiterer allgemeiner Schutzzweck die Bewahrung des Gebietes aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen ist und insbesondere die Einzigartigkeit als Kulturlandschaft sowie große Bedeutung für den Tourismus hervorzuheben ist. Dies steht im Widerspruch zum Sinn und Zweck eines Naturschutzgebietes, in welchem der Natur der Vorrang eingeräumt werden soll. Die Schutzzwecke in § 2 Ziffern 2., 3., 4., 8. und 9. der Verordnung sind eher allgemeiner Art und stellen keine besondere Schönheit oder Eigenart des Gebietes dar. Sie könnten ohne weiteres auch mit einer LSG-VO erhalten und gefördert werden. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG stellt zudem ausdrücklich klar, dass Landschaftsschutzgebiete auch zum Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten eingerichtet werden können. Die absoluten Veränderungs- sowie generellen Betretungsverbote außerhalb der gekennzeichneten Wege beeinträchtigen Einwohner, Grundstückseigentümer und Bewirtschafter erheblich stärker als in Landschaftsschutzgebieten. Aufgrund des räumlichen Einschlusses wären Einwohner der Ortschaft Nemitz besonders betroffen. Schließlich ist auch die Akzeptanz für eine LSG-VO grundsätzlich weitaus größer als für eine NSG-VO.</p>	<p>des Betretens der Flächen außerhalb der Wege erforderlich, welches nur in Naturschutzgebieten möglich ist Dies gilt ebenso für die Sicherung des Feuchtgrünlandes im Westteil. Deshalb wurde vom Umweltministerium die Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen.</p>
	<p>b) § 3 Absatz 1 Nr.9 – Bohrungen Das Verbot der Durchführung von Bohrungen jeglicher Art darf sich nicht auf die Anlage bzw. den Ersatz von Beregnungsbrunnen zur Feldberegnung erstrecken. Dies muss im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nach wie vor bzw. auch zukünftig möglich sein. Sollten derartige Bohrungen unter die Landwirtschaftsklausel des § 4 Absatz III subsumiert werden, wird um entsprechenden Hinweis in der Begründung zum Verordnungsentwurf gebeten. Anderenfalls sollte eine Freistellung explizit unter § 4 mitaufgenommen werden.</p>	<p>b) Der Anregung wird nicht gefolgt. Im NSG sind gemäß § 23 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten die, das NSG verändern....Die Neuanlage von Brunnen zur Feldberegnung fällt hierunter.</p> <p>Die Instandsetzung von Brunnen im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse ist gemäß § 4 (2) 6 Verordnung freigestellt. Eine Freistellung zur Neuanlage von Brunnen zur Feldberegnung kann nicht erfolgen, da</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>deren Betrieb durchaus zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes führen kann – der Absenkungstrichter kann bei Stillgewässern und Feuchtheiden zu Wasserstandsabsenkungen mit nachfolgender Florenveränderung führen. Daher ist die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen im Rahmen einer Befreiung zu prüfen. Dies beinhaltet jedoch keinen grundsätzlichen Ausschluss zur Anlage von verträglichen Brunnen.</p>
	<p>c) Zu § 3 Absatz 1 Nr. 11 – Windenergieanlagen Ein pauschaler Mindestabstand von 1.000m zwischen Windenergieanlagen und den Grenzen des Naturschutzgebietes ist fachlich nicht nachvollziehbar. Im Niedersächsischen Windenergieerlass v. 24.2.2016 (im Folgenden: WEE), der sich u.a. mit den Auswirkungen von Planung und Betrieb von Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA) auf Natur und Landschaft beschäftigt, wurde für Naturschutzgebiete gerade kein pauschaler Abstand zu Windvorranggebieten festgelegt (s. Anlage 2 Tabelle 3 Punkt 3). Es soll jeweils gebietsspezifisch geprüft werden, ob sich negative Einflüsse durch WEA auf den speziellen Schutzzweck des NSG ergeben können. Hierzu wurden im zum Windenergieerlass gehörenden Artenschutzleitfaden durch das Umweltministerium explizit für Niedersachsen windkraftsensiblen Vogelarten festgelegt (s. Punkt 3), die bei der Planung von WEA zu berücksichtigen sind. Einige der darin aufgeführten windkraftsensiblen Arten werden zwar auch in § 2 der Schutzgebietsverordnung als Schutzzweck aufgeführt (z.B. Ziegenmelker, Wiedehopf, Baumfalke), dies allein rechtfertigt aber noch nicht den pauschalen Ausschluss von WEA innerhalb eines Pufferbereiches von 1.000m um das gesamte NSG herum. Die aufgeführten Arten finden sich ebenso außerhalb des NSG und müssen gem. den Vorgaben des Windenergieerlasses und der fachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörde auf Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahrens entsprechend ihrer standortspezifischen Betroffenheit berücksichtigt werden (Abstand nachgewiesene Brutplätze zu geplanten WEA). Dem Schutz der in §2 des Verordnungsentwurfs aufgelisteten windkraftsensiblen Arten im NSG wird somit in ausreichendem Maße entsprochen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass derzeit zwei im aktuellen Entwurf zum RRDP dargestellten Windvorranggebiete (Lanze-Lomitz, Tobringen) von dem</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 1 a) Für Genehmigungsverfahren ist der Windenergie-Erlass verbindlich anzuwenden, jedoch nicht für Planungen wie z. B. das RRDP. Hier dient der Erlass nur als Orientierung, wie auch bei der hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten. Dabei steht der Naturschutzbehörde ein Ermessensspielraum zu, wobei die artspezifischen Abstände des Windenergie-Erlasses zugrunde gelegt werden. Der Mindestabstand von 500 m von Windenergieanlagen zum Naturschutzgebiet berücksichtigt gemäß Leitfaden Artenschutz und Windenergie-Erlass die Schutzabstände für wertgebende Vogelarten wie u. a. Wiedehopf mit 1.000 m um die Mittelpunkte der rezent acht vorhandenen Reviere dieser Art und deren aktuellen Nahrungshabitaten im Naturschutzgebiet. Unter Anwendung des Abstandes von 500 m um das NSG erübrigt sich eine Ausnahmeregelung für das RRDP. Wesentlicher Aspekt der Naturschutzgebietsverordnung ist es, die Belange des Vogelschutzes selbst zu berücksichtigen. Mindestens die Verbote des § 44 BNatSchG sind durch die UNB in der Naturschutzgebietsverordnung sicherzustellen.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>1.000 m-Abstand ausgenommen sein sollen (3 Abs. 1 Punkt 11), sowie ggf. noch weitere potenziell geeignete Flächen im Verlauf der RROP-Aufstellung als Windvorranggebiet mit aufgenommen werden könnten. Ein genereller Verzicht auf den 1.000 m-Abstand lässt die Eignungsprüfung potenzieller Windvorranggebiete im RROP-Prozess offen und verlagert die Bewertung der Betroffenheit einzelner Arten und des NSG-Schutzzweckes auf die dafür vorgesehene und geeignetere Zulassungsebene.</p>	
	<p>d) § 4 Absatz 2 Nr. 2 ii - Einsatz von Drohnen Der Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen Zwecken wird immer weiter ausgebaut und in den nächsten Jahren zu einem alltäglichen Arbeitsgerät in der Landwirtschaft werden. Ausgestattet mit speziellen Sensoren und Kameras werden zeit- und ortsbezogen detaillierte Informationen zum Zustand von Pflanzen und Böden übermittelt (Auflaufschäden, Vegetationslücken, Wildschaden, Schädlingsbefall etc.). Das hilft zum Beispiel beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die deutlich effizienter eingesetzt werden können und verhindert aufwendige und auch störende Begehungen der Schläge. Der Einsatz erfolgt nur dort, wo gewirtschaftet wird. Die Einholung einer vorherigen Zustimmung ist daher nicht praxisgerecht und stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung dar.</p>	<p>d) siehe lfd. Nr. 8 e)</p>
	<p>e) 4 Absatz 3 – Flächenkartierung Im Hinblick auf die Freistellung in § 4 Absatz 3 ist der starre Bezug auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nicht sachgerecht. Hier sollte eine Formulierung mit einer Öffnungsklausel gewählt werden, die es ermöglicht, dass in der Karte fehlerhaft aufgeführte Flächen nachträglich unter die Freistellungsklausel fallen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ein Status für Grünland, Ackerland oder Wald nachgewiesen werden kann.</p>	<p>e) In der maßgeblichen Karte zur Verordnung werden keine fehlerhaften Flächen aufgeführt. Evtl. Kartenfehler werden im Rahmen der Auslegung geklärt und korrigiert.</p>
	<p>f) § 4 Absatz 3 Nr.4. - Bewirtschaftungsauflagen Biotope und LRT 6510 Bezüglich der sehr weitreichenden und unübersichtlichen Bewirtschaftungsauflagen werden Bedenken hinsichtlich einer tatsächlichen praktischen Umsetzung geäußert. Die Fülle an Auflagen wird die Bewirtschafteter eher dazu veranlassen, die ohnehin</p>	<p>f) Die in der Einwendung genannten Flurstücke der Gemarkung Clenze befinden sich nicht im geplanten Naturschutzgebiet.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>schwierige Nutzung gänzlich einzustellen. Dies entspricht jedoch genau dem Gegenteil dessen, was für die Erhaltung des Lebensraumtyps erforderlich ist. Die Sukzession würde hier sehr schnell in Richtung Verbuschung voranschreiten. Insbesondere bei der Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten durch Biotope (z.B. Gemarkung Clenze, Flur 2, Flurstück 77, 78, 79, 81/1, 82, 83) ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand darstellbar. Sicherlich wäre der Vertragsnaturschutz noch am ehesten geeignet, Anreize zu einer extensiven Bewirtschaftung unter entsprechenden Auflagen zu geben, als eine starre allgemeinverbindliche Regelung in der Verordnung.</p>	<p>Der im Rahmen der Basiserfassung festgestellte Zustand sowie die Lage des LRT 6510 sind in der Verordnungskarte darzustellen. Durch die vom NLWKN erarbeiteten Bewirtschaftungsauflagen, die ebenfalls gemäß § 32 (3) BNatSchG in die Verordnung zu übernehmen sind, wird ein guter Erhaltungszustand des LRT gewährleistet. Unabhängig davon wird es zusätzliche Angebote für den Vertragsnaturschutz im Grünland geben. Der BVNON e. V. ist dabei bereits aktiv eingebunden. Die Problemstellung mit sog. „Sperrflächen“ muss im Rahmen der Managementplanung betrachtet und ggfls. gelöst werden. Dies ist dann auch rechtlich grundsätzlich möglich.</p>
	<p>g) § 4 Absatz 3 Nr. 4. c) - Mahdzeitpunkt Ebenfalls Bedenken bestehen hinsichtlich der Festlegung der ersten Mahd auf den Zeitpunkt nach dem 1. Juni. Hier wird empfohlen, auf die Erfahrungen der Biosphärenreservatsverwaltung zurückzugreifen, welche mit einer offeneren Regelung des ersten Mahdzeitpunktes beim LRT 6510 gute Ergebnisse erzielt hat. Zur Sicherung einer guten Qualität der Schnittnutzung wurde hier der erste Mahdtermin für die Bewirtschafter freigegeben und lediglich die zweite Nutzung im Abstand von 10 Wochen zur ersten für die Entwicklung des LRT vorgegeben.</p>	<p>g) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Arbeitshilfe des NLWKN zeigt Schnittzeitpunkte zwischen dem 15.05. und 15.06. für den LRT 6510 auf. Angesichts der teilweise problematischen Boden-Wasser-Verhältnisse im Gebiet wurde seitens der UNB der Zeitpunkt 01.06. gewählt. Die angeführte Variante der Biosphärenreservatsverwaltung bezieht sich auf Schwerpunkträume des Pflanzenartenschutzes gemäß des Biosphärenreservatsplanes. Hierbei werden avifaunistische Belange bewusst zurückgestellt. Dies ist im VSG 28 nicht möglich. Die mehrwöchige Pause nach dem ersten Schnitt soll für später blühende Wiesenarten die Samenreife ermöglichen. Der Schnittzeitpunkt 01.06. ermöglicht einigen Vogelarten erfolgreich zu brüten oder ggf. ein Zweitgelege.</p>
11	<p><u>Gemeindefreies Gebiet Gartow, Gräflich Bernstorff'sche Betriebe, 03.08.2017</u></p> <p>a) Die Gräflich Bernstorffschen Betriebe sind mit den Abt. 229 = 26 ha, 228 = 18 ha, 227 = 30 ha, 225 tlw. 13 ha und somit auf einer Fläche von ca. 87 ha Eigentumsflächen betroffen. Die Nutzung der Flächen befindet sich z.Z. in der Verpachtung an das BfS. Im Grundsatz fordern wir, die sämtlichst am nordöstlichen Rand des Gebietes liegenden Eigentumsflächen aus dem NSG- Entwurf zu entlassen, da hier noch unklare</p>	<p>a) siehe lfd. Nr. 8 a) Die Zuständigkeit für die Auswahl der zu meldenden FFH- und VS-Gebietsvorschläge liegt in Deutschland bei den Ländern. In Niedersachsen wurden die Gebiete auf der Grundlage landesweiter öffentlicher Ausschreibungen vorgeschlagen. Auf</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Verhältnisse bezüglich des vertragsgemäßen Zustandes der Flächen bestehen. Insbesondere ist nicht geklärt, warum das BfS seiner Wiederaufforstungspflicht nach dem Kiefernspinnerfraß 2013/2014 gern. LWaldG nicht nachgekommen ist. Das hat offensichtlich auch dazu geführt, dass in der aktuellen Karte des VO-Entwurfs diese Flächen schon nicht mehr als Wald im Sinne des Gesetzes dar gestellt sind, was wir für falsch halten. Wir betrachten somit die o.g. Flächen weiterhin als Wald im Sinne des NWaldG § 1,2 u.12.</p>	<p>dieser Grundlage hat die Europäische Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt, die rechtsverbindlich ist. Der Landkreis ist verpflichtet, die in der Liste aufgenommenen Gebiete gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.</p> <p>Somit ist für die Ausweisung des Naturschutzgebietes die an die EU-Kommission gemeldete FFH-Gebietsgrenze maßgeblich und daher zwingend einzuhalten.</p> <p>Soweit die Flächen im FFH- und VSG liegen, sind sie zwingend hoheitlich zu sichern. Eine Ausgrenzung ist nicht möglich. Soweit die Flächen als Kompensationsflächen gemäß Sonderbetriebsplan „A- und E-Maßnahmen Bergwerk Gorleben“ festgelegt sind, und als solche hergerichtet und gepflegt werden, werden sie konsequenterweise als Flächen für Pflege und Entwicklung dargestellt. Am rechtlichen Charakter, z. B. Wald im Sinne des NWaldLG ändert diese Signatur nichts.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>b) zu § 1: Naturschutzgebiet Eine stichhaltige Begründung, warum das Gebiet zum NSG und nicht zum LSG erklärt werden soll, wird nicht erbracht. Die Frage der Gewährung eines Erschwernisausgleichs ist nur eine Kann-Bestimmung.</p>	<p>b) Zur Sicherung der Störungsfreiheit der empfindlichen Avifauna ist ein striktes Wegegebot bzw. Verbot des Betretens der Flächen außerhalb der Wege erforderlich, welches nur in Naturschutzgebieten möglich ist Dies gilt ebenso für die Sicherung des Feuchtgrünlandes im Westteil. Deshalb wurde vom Umweltministerium die Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen.</p>
	<p>c) In (2) werden die Standorte zutreffend als nährstoffarme, sehr trockene Sandstandorte, z.T. als Dünenstandorte beschrieben. Fachlich unlogisch ist die im Schutzzweck § 2 unter Pkt. 9 dagegen geforderte Erhaltung und Förderung von Mischwäldern mit "überwiegendem Laubholzanteil". Aus ökologischen Gründen halten wir eine Anreicherung mit Laubholz ebenfalls für wichtig aber nicht mit mehr als 50 %. Heimische</p>	<p>c) Im geplanten Naturschutzgebiet befinden sich nicht nur trockene und nährstoffarme Standorte. Im § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird als Ziel die Förderung von Bestandsumbauten in die beschriebene Richtung genannt, dies beinhaltet keine rechtliche Ver-</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Laubhölzer, die auf diesen Standort passen (Birke, Stieleiche, Aspe) fallen auf diesen Standorten so stark ab, dass eine Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist. Wir fordern daher einen maximalen Laubholzanteil von 20 %.	pflichtung des Waldeigentümers. Angestrebt wird ein Laubholzanteil von 51 %, sodass 49 % des Waldbestandes z. B. die standortheimische Kiefer ausmachen kann. Der Anregung wird nicht gefolgt.
	d) Zu § 2 Schutzzweck Unter diesem Punkt wird nur unzureichend der Schutz des Waldes (Ausnahme „trockene Birken-Buchenwälder“) betont. Es fehlen die dort standortgerechten Kiefernwaldgesellschaften. Auch z.B. die sehr seltene Flechten-Kiefernwaldgesellschaft. Unter Punkt 3 (Erhaltungsziele) ist kein Wald aufgeführt!	d) In § 2 Abs. 3 sind grundsätzlich alle Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen, die im Natura 2000-Gebiet signifikante Vorkommen aufweisen. Weder der LRT Flechten-Kiefernwälder 91T0 noch andere Wald-LRT mit einem signifikanten Vorkommen wurde im Rahmen der Basiserfassung nachgewiesen.
	e) (1) 5. Wir verweisen darauf dass die in unserem Bereich liegenden Kleingewässer sämtlichst künstlich als Löschwasserentnahmestellen nach dem Waldbrand 1975 angelegt wurden, Im Laufe der Jahre wurden diese auch teilweise vergrößert bzw. die Zufahrt für Löschfahrzeuge gepflegt. Wir erwarten, dass das auch zukünftig möglich ist. Der Besiedlung durch Amphibien, Insekten und Wasserpflanzen hat das bisher nicht geschadet. Um das Wasser sauber und keimfrei zu halten, empfehlen wir dringend, das Tränken von Schafherden in diesen Gewässern nicht zu gestatten.	e) Im Brandfall findet Gefahrenabwehr statt. Diese ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 c freigestellt. Angesichts der geringen Wasserführung, insbesondere im Sommer, sind diese Tümpel für eine nachhaltige Brandbekämpfung jedoch unzureichend.
	f) (1) 8. Für Hauptwege die der Holzabfuhr dienen, muss es auch die Möglichkeit geben sie streckenweise zu befestigen.	f) § 2 Abs. 1 Nr. 2 benennt lediglich ein Ziel. § 4 Abs. 2 Nr. 3 b) stellt allerdings eine Unterhaltung nur mit Sand und natürlich anstehendem Material frei. Befestigungen sind ein Wegebau und bedürfen einer Befreiung. Die Freihaltung der Sandwege von anderen Materialien beruht auf der Biotopfunktion, die sie innehaben. Offene Sandwege stellen einen wichtigen Lebensraum für viele (Groß-)Insekten dar, die wiederum als Nahrung für zahlreiche Vogelarten, wie z. B. Wiedehopf und Brachpieper, dienen.

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>g) (1) 9. Siehe die Anmerkung unter § 1 (2). Im letzten Teilsatz wird als Schutzzweck, der Umbau von reinen Kiefernforsten „zu Magerrasen und Heideflächen“ als Ergänzung zu Mischwäldern angegeben. Magerrasen und Heideflächen sind bereits überwiegend waldfreie Bereiche also Kahlflächen und bereits waldfreie Flächen kann man nicht in Kiefernwälder umbauen. Ein Umbau von Kiefernforsten in Magerrasen und Heideflächen wäre dann eine Umwandlung mit Nutzungsänderung - also ein ausgleichspflichtiger Eingriff - einhergehend mit echtem Waldverlust. Diesen lehnen wir schon aus klimapolitischen Gründen grundsätzlich ab.</p>	<p>g) Der Schlussfolgerung in Satz 2 der Einwendung wird zugestimmt, allerdings wird niemand eine Heide in Heide umwandeln wollen. Sofern die Umwandlung eines Kiefernforstes in eine Heidefläche als Entwicklungsmaßnahme im Naturschutzgebiet erfolgt, bedarf dies keiner Umwandlungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG. Insofern besteht auch kein Erfordernis zu einer Ersatzaufforstung. Solche Maßnahmen würden auf Basis des noch zu erstellenden Managementplanes, und nur auf öffentlichem Eigentum oder mit Einverständnis des Eigentümers erfolgen können.</p>
	<p>h) (3) 1 Wir weisen darauf hin, dass einige der genannten LRT insbesondere der 6230, 4030 und Bereiche in denen Mischwald entwickelt werden soll, durch das stark aufkommende Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>) gefährdet sind. Dieses Gras verändert den Wasserhaushalt der Böden und verhindert das Auflaufen von Naturverjüngung. Ursächlich sehen wir hierfür unter anderem die großflächigen Waldverluste durch Kiefernspinnerfraß und anschließenden Abtrieb des Restwaldes.</p>	<p>h) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im noch zu erstellenden Managementplan berücksichtigt.</p>
	<p>i) (4) 1 e u. f. Der VO-Entwurf fordert für den Wendehals und den Wiedehopf „Erhaltung von Höhlenbäumen“ sowie einen „hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen“. Diese Forderung steht im krassen Gegensatz zum bisherigen Verhalten der UNB in Sachen Walderhalt in der Nemitzer Heide. Gerade der einzige Altholzbestand der östlichen Nemitzer Heide, in der südlichen Abt.225, durfte 2013 und 2014 nicht mitbehandelt werden, weil es sich um einen Randstreifen handelte. Hier sind viele Habitatbäume für Vögel und Fledermäuse vernichtet worden. Auf der Freifläche gibt es so gut wie keine Bäume mehr, geschweige denn Altbäume. Diese müssen erst wieder heranwachsen und es gibt im VO-Entwurf keinen Hinweis darauf, wie Bäume und insbesondere Habitatbäume zukünftig geschützt werden sollen.</p>	<p>i) Die Abstandsregelungen zur Ausbringung von Insektiziden aus der Luft sind in den einschlägigen Regelungen vorgegeben, die die Niedersächsische Forstliche Versuchsanstalt zur Berücksichtigung hatte.</p>
	<p>j) (5) Dieser Absatz bleibt leider, was die Möglichkeit Vertragsnaturschutz anzuwenden angeht, unklar. Als privater Flächeneigentümer benötigt man langfristige Perspek-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für bestimmte Erschwernisse, die einem Flächeneigentümer bzw. Bewirtschafter durch die Naturschutzgebietsverordnung auferlegt werden, kann der</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>tiven, was Investitionen oder Nutzungsverzichte angeht und von welchen Voraussetzungen der Vertragsnaturschutz abhängt. Dazu und ob überhaupt Finanzmittel dafür in den Haushalt eingestellt werden sollen, würde man gerne Konkreteres erfahren. Daher empfehlen wir das Wort „kann“ durch „muß“ zu ersetzen und das Wort „Angebote“ ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Erschwernisausgleich Wald gezahlt werden. Dieser Erschwernisausgleich wird über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgewickelt und nicht über den Landkreis Lüchow-Dannenberg, deshalb können hierzu in der Verordnung keine Verbindlichkeiten gegeben werden.</p>
	<p>Zu § 3 Verbote</p> <p>k) (1) 4 Eine 500 m breite Flugverbotszone für Drohnen um das NSG lehnen wir ab, weil diese Fluggeräte zukünftig eine große Bedeutung für den Waldschutz bekommen werden. Die Überwachung von Kiefern-schadinsekten und insbesondere die Abgrenzung von Befallsgebieten sind wichtige Funktionen, die Drohnen übernehmen werden. Des Weiteren hat diese Technik bereits für Waldinventurmaßnahmen eine große Bedeutung, die zukünftig noch zunehmen wird. Wir fordern daher die Möglichkeit, bis zum Waldrand mit Drohnen fliegen zu dürfen. (Gilt die 150m-Mindestflughöhe ebenfalls für die Bundeswehr, die in Abständen das Gebiet immer wieder mit sehr tief (70-100m) fliegenden Transall Maschinen überfliegt?)</p>	<p>k) siehe lfd. Nr. 8 e) Eine generelle Freistellung kann nicht erteilt werden.</p>
	<p>l) (1) 8 Wir fordern, diesen Punkt zu streichen. Es bleibt unklar, welche Arten als invasiv gesehen werden, nach welcher Liste (BfN, EU) diese Arten ausgewählt werden und wie man auf Veränderungen (Streichungen, Ergänzungen) in diesen Listen reagieren will. Was die reinen Waldflächen angeht, scheint es zukünftig bei der Baumartenwahl ratsam zu sein ggf. auch mit nichtheimischen bzw. gebietsfremden Arten auf den Klimawandel zu reagieren.</p>	<p>Als invasiv gebietsfremd gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Eine invasive gebietsfremde Art gem. Art. 3 Nr. 2 EU-VO 1143/2014 ist eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst.</p>
	<p>m) (11) WEA, siehe extra Stellungnahme Ratzbor/Wrede</p>	<p>m) siehe lfd. Nr. 13</p>
	<p>Zu § 4 Freistellungen</p>	

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	n) (2) 2 e Ist mit diesem Vorgehen das Beseitigen von z. B. Douglasien (nach BfN - Liste als invasiv eingestuft) aus Anpflanzungen gemeint, ohne Zustimmung des Eigentümers? Wenn ja, dann lehnen wir dies ab.	n) Nein. Der § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) stellt das <u>Betreten und Befahren</u> des Gebietes zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten frei.
	o) (2) 2 i Hier muss die Formulierung „und zu forstwirtschaftlichen Zwecken“ ergänzt werden.	o) Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird ergänzt.
	p) (2) 3 b die Instandsetzung von Holzabfuhrwegen nach starker Benutzung muss möglich sein. Die Formulierung mit „Sand bzw. natürlich anstehendem Material“ ist unklar, weil es außer Sand kein natürlich anstehendes Wegebaumaterial dort gibt. Sand hat auf Grund seiner Feinkörnigkeit keine Tragkraft und kann somit nicht zur Instandsetzung von Sandwegen genutzt werden. Mindestens muss Natursteinmaterial erlaubt sein. In besonderen Fällen muss Wegeinstandsetzung auch außerhalb der genannten Fristen möglich sein.	p) Der Anregung wird nicht gefolgt. Es bedarf einer Befreiung, die im Einzelfall nach Prüfung der Verträglichkeit ggf. erteilt werden kann. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 sollen offene Sandflächen und unbefestigte Sandwege erhalten und gefördert werden. Sie stellen einen wichtigen Lebensraum für viele Insekten sowie ein bedeutsames Nahrungshabitat für insektenfressende Vogelarten wie z. B. Wiedehopf und Brachpieper dar.
	q) (3) 5 Diesen Punkt „keine zusätzlichen Entwässerungen“ unterstützen wir ausdrücklich, da in diesem Gebiet jeder Tropfen Wasser dringend benötigt wird, vor allem, wenn reine Kiefernwälder in Laubholzmischbestände umgebaut werden sollen. Wir fordern daher ausdrücklich eine Befreiung des gesamten Gebietes von Unterhaltungsverbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes Jeetzel-Seege!	q) Die Anregung nach Satz 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung nach Satz 2 hat nichts mit dem Verordnungsverfahren zu tun.
	r) (4) Wir weisen allgemein darauf hin, dass wir die vom BfS gepachteten Flächen weiterhin als Wald im Sinne des NWaldG betrachten und diese auch nicht mit einer Umwandlungsgenehmigung versehen sind.	r) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber § 2 Abs. 4 Nr.3 NWaldLG weist Mooren, Heiden, Gewässern und sonstigen ungenutzten Ländereien, die mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind die rechtlichen Waldeigenschaften zu. Unabhängig davon sind sie auch ggf. gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG.

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>s) (4) 2. Die Markierung und insbesondere die Belassung von mindestens fünf Horst- u. Stammhöhlenbäumen beinhaltet sehr hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand sowie Nutzungsverzicht, den wir nicht mehr über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgegolten sehen. Wir fordern deshalb analog zum Grünland einen Erschwernisausgleich für diese Regelung.</p>	<p>s) Die Regelungen der NSG-Verordnung übersteigen nicht die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Art. 14 GG (s. auch OVG-Urteil zum NSG Riensheide, Aktenzeichen 4 KN 93/14) und sind aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich. Es gibt eine Erschwernisausgleichsverordnung „Wald“. Der Erschwernisausgleich Wald ist auf Basis der rechtskräftigen Naturschutzgebietsverordnung bei der Landwirtschaftskammer zu beantragen.</p>
	<p>t) (4) 3 Wir fordern die ersatzlose Streichung dieses Satzes, da er nicht den aktuellen Stand von Wissenschaft widerspiegelt! Die Frage, welche Baumarten zukünftig überhaupt klimastabil sein werden, wird zurzeit in der Wissenschaft stark diskutiert, Da geht es auch nicht mehr nur um Arten der PNV, die zum Teil -das kann man jetzt schon sagen - auf diesen Standorten ausfallen werden. Es müssen aber heute schon von Waldbesitzern Entscheidungen über Baumartenwahl usw. getroffen werden, die vielleicht in 100 Jahren wirksam werden und dann über wirtschaftlichen (und ökologischen) Erfolg oder Misserfolg entscheiden. Schon jetzt steht fest, dass wir in Zukunft gar nicht mehr ohne gebietsfremde bzw. standortheimische Baumarten auskommen werden, wenn wir zukünftig noch Wald erhalten wollen.</p>	<p>t) Die Regelung Laubwald nicht in Nadelwald umzubauen betrifft mangels Laubwaldbeständen im Naturschutzgebiet das gemeindefreie Gebiet Gartow nicht. Außerdem ist es völlig unklar, welche Auswirkungen der Klimawandel in Zukunft haben wird, siehe auch lfd. Nr. 7 h). Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>u) (4) 4 Wir fordern ebenfalls die Streichung dieses Satzes, stattdessen wünschen wir uns eine positive Formulierung, wie Wald in diesem Gebiet wirksam und dauerhaft erhalten und gefördert werden soll. Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald ist immer die letzte Option, wenn Bestände existentiell bedroht sind und wir sollten den Einsatz von PSM von einer vorgeschalteten Expertise der Forstlichen Versuchsanstalt abhängig machen.</p>	<p>u) Zur Sicherung des Schutzzweckes insb. gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 darf dieser Passus nicht gestrichen werden. Die Verantwortung zur Sicherung des Schutzzweckes insbesondere von Vögeln und Insekten kann nicht der Forstlichen Versuchsanstalt übertragen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>v) (4) 5 In diesem Satz sollte das Wort „Wiederherstellung“ vor die Formulierung „Pflege und Entwicklung der Flächen...“ eingefügt werden, weil es tatsächlich noch Bereiche gibt in denen seit 2014 der Wald fehlt, obwohl er als Entwicklungsziel angegeben ist.</p>	<p>v) Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Festlegungen des Sonderbetriebsplanes für das Bergwerk Gorleben und nicht kürzlich entstandene Zwischenstadien. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>w) (4) 6 Zum Thema Jagd regen wir an eine Formulierung einzuarbeiten, bei der die Jäger aufgefordert werden das Schalenwild stark zu bejagen, um auf diesen armen Standorten überhaupt eine Wald- insbesondere eine Laubwaldverjüngung hinzubekommen. Ebenso sollte eine intensive Prädatorenbejagung (Waschbär, Marderhund, Fuchs, Dachshund, Krähe) gefordert werden, um die im Schutzzweck aufgeführten und seltenen Bodenbrüter wie Ziegenmelker, Brachpieper und Heideleiche zu erhalten und zu fördern. Vielleicht könnte dann in diesem NSG als Kerngebiet auch mal über die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Arten wie z.B. dem Birkhuhn nachgedacht werden.</p>	<p>w) Die Anregung wird aufgegriffen und in die Begründung zur NSG-Verordnung übernommen.</p>
	<p>x) Allgemeine Anregung zur Lesbarkeit der Verordnung: Schon bei der ersten Sitzung des Arbeitskreises vom 9.3.17 gab es unsererseits die Anregung die Lesbarkeit des Textes zu verbessern. Für Menschen die nicht regelmäßig mit solchen Texten konfrontiert sind aber trotzdem die Verordnung gerne schnell und vollständig verstehen wollen, könnte man ein paar Vereinfachungen einbringen. Eine Regel sollte sein: Keine doppelten Verneinungen, geschweige denn Mehrfachverneinungen und diese dann noch mit Bedingungen kombinieren. Bsp.: §3 benennt die Verbote (z. B. die Beschädigung oder Veränderung des NSG). Im folgenden § 4 werden einige Verbote durch Freistellungen wieder aufgehoben (1. Verneinung, also eine Erlaubnis), z.B. die ordnungsgemäße Landwirtschaft. Unter (3) 3. Wird die Verneinung des Verbotes wieder tlw. aufgehoben (2. Verneinung, also Verbot), z.B. Punkt e, der eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch verbietet. Die Dritte Verneinung des ursprünglichen Verbotes, also wieder eine Erlaubnis, ist die im selben Satz aufgeführte Zulässigkeit der Nachsaat im Schlitzdrillverfahren, wenn - und jetzt kommt die Bedingung- das Einvernehmen der Naturschutz-behörde besteht. Schwierig wird es, wenn man als Landwirt eine „magere Flachland-Mähwiese“ bewirtschaftet. Dann hat man wiederum sieben weitere Bedingungen (zusätzlich zu den sechs vorgenannten unter (3)3 zu beachten. Es sei denn, man hat versehentlich 66 Tage nach dem 1. Juni die zweite Mahd gemacht, dann ist alles vorgenannte bedeutungslos und man bekommt ein Bußgeld. Das bei jedem weiteren Satz, den man liest, immer parat zu haben, auf welcher Verneinungsebene man sich gerade befindet ist schon ärgerliche Kopfkrobatik und führt auch schon mal zu Ergebnissen, die einen schmunzeln lassen.</p>	<p>x) Der Aufbau und die Gliederung der NSG-Verordnung sind durch die Musterverordnung des NLWKN vorgegeben. Variable Textteile werden aufgrund der Anregung überprüft.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Nach (3) 1a ist nämlich die ordnungsgemäße Bodennutzung erlaubt (vom Verbot freigestellt), wenn vorhandene Wegraine, die aber blütenreich sein müssen, erhalten bleiben. Angenommen, das trifft zu, und wenn man dann nach (3)2, einen Acker in Grünland umwandelt, und ihn anschließend nach Vorschrift (3)3d nutzt, dann wiederum ist es verboten ihn wieder von Grünland in Acker zurückzuverwandeln. Weitere Beispiele bleiben Ihnen erspart.</p>	
12	<p><u>Gemeindefreies Gebiet Gartow, Gräflich Bernstorff'sche Betriebe, RA Wrede, 07.08.2017</u></p> <p>a) Zunächst sei darauf verwiesen, dass zur gesetzlichen Sicherung eines FFH-Gebiets keine zwingende Naturschutzgebietsausweisung, weder bundesrechtlich noch landesrechtlich - erforderlich ist. Es ist nicht erkennbar, dass der Schutzzweck für das geplante Naturschutzgebiet zumindest für das Gemeindefreie Gebiet Gartow sowie die übrigen Flächen, mit denen Graf von Bernstorff betroffen ist, nur durch eine Naturschutzgebietsausweisung erreicht werden kann. Alternativ müsste eine geringere Eingriffstiefe auf das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer, z. B. durch Schaffung eines Landschaftsschutzgebietes, ggfs., mit zusätzlichen freiwilligen Vertragsnaturschutzregelungen geprüft werden. Weder § 32 Bundesnaturschutzgesetz noch landesrechtlichen Vorschriften ist die zwingende Ausweisung von Naturschutzgebieten zu entnehmen. Dementsprechend würde eine Landschaftsschutzgebietsausweisung insbesondere vor dem Hintergrund nach hiesiger Auffassung ausreichen, da die Heideflächen künstlich entstanden sind und maßgeblich auch zu Tourismuszwecken entwickelt wurden. Schließlich sind die von Graf von Bernstorff betroffenen Flächen, wie in der Stellungnahme der Gräflich Bernstorffschen Betriebe ausgeführt, auch weiterhin Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG), vgl. dazu § 2 Abs. 3, 4 Ziff. 3.</p>	<p>a) siehe lfd. Nr. 11 b): Die Ausweisung des FFH-Gebietes „Nemitzer Heide“ als Naturschutzgebiet ist durch den Kreistag am 23.06.2014 beschlossen worden. Zur Sicherung der Störungsfreiheit der empfindlichen Avifauna ist ein striktes Wegegebot bzw. Verbot des Betretens der Flächen außerhalb der Wege erforderlich, welches nur in Naturschutzgebieten möglich ist. Dies gilt ebenso für die Sicherung des Feuchtgrünlandes im Westteil. Deshalb wurde vom Umweltministerium die Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen.</p>
	<p>b) Die Flächen sind im bisherigen Landesraumordnungsprogramm sowie im regionalen Raumordnungsprogramm als Wald ausgewiesen und sind nur durch die Kiefernspinnerkalamität 2014 tatsächlich durch Kahlschlag des Bundesamtes für Strahlenschutz vorübergehend entwaldet worden.</p>	<p>b) siehe lfd. Nr. 11 a): Soweit die Flächen als Kompensationsflächen gemäß Sonderbetriebsplan „A- und E-Maßnahmen Bergwerk Gorleben“ festgelegt sind, und als solche hergerichtet und gepflegt werden,</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Tatsächlich besteht für die hier in Rede stehenden Flächen, immerhin über 80 ha, ein Wiederaufforstungsgebot gem § 12 NWaldLG. Dies ist im Übrigen nicht allein die Auffassung des öffentlich-rechtlich Verpflichteten Graf von Bernstorff für das Gemeindefreie Gebiet Gartow, sondern wurde auch in der Besprechung mit dem Bundesamt für Strahlenschutz, an dem Vertreter Ihrer Behörde teilgenommen haben, durch Herrn Dr. Meyer-Ravenstein, Niedersächsisches Landwirtschaftsministerium, bestätigt. Mein Mandant geht davon aus, dass die Auffassung des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums weiterhin besteht und das Bundesamt für Strahlenschutz wieder-aufforstungspflichtig ist. Darauf hatten wir bereits bei der Begehung mit Vertretern Ihrer Behörde im Herbst 2016 unter Beteiligung von Herrn von Mirbach und Graf von Bernstorff hingewiesen. Herr von Mirbach hat ergänzend in der Besprechung am 09.03.2017 ebenfalls darauf hingewiesen, dass es sich um Wald im Sinne des NWaldLG handelt und dementsprechend das Wiederaufforstungsgebot gilt. Bedauerlicherweise ist danach der Entwurf der NSG- Verordnung nicht geändert worden.</p>	<p>werden sie konsequenterweise als Flächen für Pflege und Entwicklung dargestellt. Am rechtlichen Charakter, z. B. Wald im Sinne des NWaldLG ändert diese Signatur nichts.</p>
	<p>c) Beim Schutzzweck fällt auf, dass dort die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Pflanzengemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder besonderen Schönheit begründet wird. Wie bereits erwähnt, handelt es sich vorliegend um künstlich hergestellte Heideflächen, die nur durch ständiges Beweiden offengehalten werden können. Es sind demgemäß keine naturgeschichtlichen Gründe erkennbar, die eine NSG-Ausweisung erforderlich machen würden.</p>	<p>c) Bis Ende des 17. Jahrhunderts war der gesamte Bereich der Gartower Talsandfläche durch Flugsandbewegungen vor ca. 600 – 700 Jahren bis auf einige Altdünen und die Moorgebiete waldfrei und eine reine Heidelandschaft oder mit deren Vorgesellschaften bestanden. Erst Anfang des 18. Jahrhunderts kam es zu großen Aufforstungsmaßnahmen. Außerdem sind die Kiefernbestände eine rein anthropogene Erscheinung. Eine Entwicklung ohne menschlichen Einfluss hätte auf den mit Ranker bedeckten Dünen zu einem Eichen-Birkenwald geführt, ansonsten stellen Heide und Magerrasen die natürliche Vegetation dar. Die im Schutzzweck genannten Lebensraumtypen und Vogelarten hat es also auch in früheren Zeiten an diesem Standort gegeben, so dass die Unterschutzstellung sowohl aus historischer als auch aus aktueller Sicht gerechtfertigt ist.</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>d) Soweit die Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften im Sinne der Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet gewünscht sind, müsste insbesondere im Zusammenhang mit der gewünschten Wiederherstellung eines günstigen Unterhaltungszustandes geprüft werden, von welchem Erhaltungszustand naturschutzfachlich auszugehen ist. Geht man vom Erhaltungszustand vor dem künstlichen Eingriff zur Herstellung der Heide aus, so handelt es sich zweifelsohne um Wald.</p>	<p>d) siehe lfd. Nr. 12 c) Grundlage für die Ausweisung als Naturschutzgebiet bzw. für die zukünftige Planung der Pflegemaßnahmen im Rahmen eines noch zu erstellenden Managementplanes ist die Basiserfassung von 2016, in der die Lebensraumtypen sowie deren Erhaltungszustände erfasst wurden. Es können aber auch Flächen, die keine Lebensraumtypen nach FFH-RL darstellen zu LRT-Flächen entwickelt werden, sofern dies eigentumsrechtlich möglich ist.</p>
	<p>e) Soweit Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet mit der Ausweisung des NSG erreicht werden sollen, geht dies nach Auffassung von Graf von Bernstorff nur durch eine freiwillige Vereinbarung, nicht aber durch eine ordnungsbehördliche Verordnung, die einen unverhältnismäßigen Eigentumseingriff und eine entsprechen unangemessene Bewirtschaftungsbeschränkung darstellen würde.</p>	<p>e) Die Regelungen zur Bewirtschaftung des Privatwaldes resultieren zum einen aus § 11 NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, zum anderen aus dem Walderlass des MU. Die Regelungen übersteigen nicht die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Art. 14 GG (s. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 29.11.2016 zum NSG Riensheide, Az. 4 KN93/14) und sind aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich. Sofern die Umwandlung eines Kiefernforstes in eine Heidefläche als Entwicklungsmaßnahme im Naturschutzgebiet erfolgt, bedarf dies keiner Umwandlungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG. Solche Maßnahmen würden auf Basis des noch zu erstellenden Managementplanes, und nur auf öffentlichem Eigentum oder mit Einverständnis des Eigentümers erfolgen können, z.B. im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen.</p>
	<p>f) Soweit zu Verboten gern § 3 nicht bereits von Graf von Bernstorff selbst Stellung genommen wurde, fügen wir die Fachliche Stellungnahme des Ing -Büros Schmal + Ratzbor, namentlich zu Ziff 4 (Flugmodelle, Drohnen) und Ziff. 11 (Schutzabstand für Windkraftanlagen in einer Entfernung von 1.000 m) bei.</p>	<p>f) siehe lfd. Nr. 13</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	g) Insgesamt sind die berechtigten forstlichen und sonstigen wirtschaftlichen Belange des Gemeindefreien Gebietes Gartow im Verordnungsentwurf nicht angemessen berücksichtigt.	g) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die öffentliche Auslegung geben die Möglichkeit, Bedenken, Anregungen oder Einwände vorzubringen. Die UNB bewertet diese fachlich und rechtlich und berücksichtigt sie ggf. in der Verordnung.
13	<p><u>Gemeindefreies Gebiet Gartow, Ingenieurbüro Schmal + Ratzbor, 04.08.2017</u></p> <p>a) Zum Verbot Drohnen zu betreiben: Wie bereits in der Sitzung des Projekt begleitenden Arbeitskreises „Nemitzer Heide“ vom 09.03.2017 festgestellt, kann der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbewirtschaftung erforderlich sein. Die damit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet bzw. die dort lebenden maßgeblichen Vogelarten sind regelmäßig unerheblich und nur ausnahmsweise problematisch. Ein Verbot wäre unverhältnismäßig. Dies wurde offensichtlich erkannt. In den Erläuterungen zum Protokoll der vorgenannten Sitzung wird eine Freistellung für landwirtschaftliche Zwecke festgesetzt. Diese Freistellung ist auch für forstwirtschaftliche Zwecke vorzusehen, da für diese Form der Bodennutzung die gleichen Voraussetzungen gelten.</p>	a) siehe lfd. Nr. 11 o)
	<p>b) Zum Verbot Windkraftanlagen (WEA) zu errichten</p> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Eine Schutzgebietsverordnung nach § 23 BNatSchG ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Instrument, die baurechtliche Privilegierung von WEA räumlich einzuschränken bzw. aufzuheben; • die Errichtung von WEA räumlich zu steuern, die Raumordnung oder Flächennutzungsplanung zu korrigieren, konkretisieren bzw. zu ersetzen oder • die Einzelfallentscheidung nach BImSchG pauschal vorweg zu nehmen. <p>Das Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung ist weder erforderlich noch geeignet, Konflikte durch eine Errichtung von WEA mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Schutzgebietes „Nemitzer Heide“ sachgerecht und angemessen zu bewältigen.</p>	b) Naturschutzgebiete sind als öffentlicher Belang grundsätzlich geeignet, privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich entgegen zu stehen (vgl. § 35 (3) BauGB). Sofern der Schutzzweck (Avifauna im Vogelschutzgebiet) es erfordert, muss die Verordnung das das Schutzgut beeinträchtigende Vorhaben ausschließen. Dies kann im Naturschutzgebiet auch Vorhaben ausschließen, die in das NSG von außerhalb hinein wirken können. Das ist die Grundlage für § 3 Abs. Nr. 11 in der Verordnung. Im Übrigen, also außerhalb der o. a. Bereiche, treffen die Punkte 2 und 3 der Vorbemerkung zu.

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
 Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Planungsmethodische Gründe Windenergieanlagen sind durch eine baurechtliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB regelmäßig dem Außenbereich zugeordnet. Durch die Regional- oder Flächennutzungsplanung kann im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB die Errichtung von WEA räumlich gesteuert werden. Darüber hinaus kann die Errichtung von WEA durch öffentlich-rechtliche Vorschriften eingeschränkt sein. In Niedersachsen gibt es behördenverbindliche, untergesetzliche Regelungen, welche die gesetzlichen Vorgaben konkretisieren bzw. das Ermessen einschränken können. In Niedersachsen verweist der Windenergieerlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land“ (NMUEK (2016a)) mit seiner Anlage „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ NMUEK (2016b) auf die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 ROG und § 1 a Abs. 4 BauGB. Somit ist „... die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren zu integrieren. Lässt diese eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erwarten, so kommt eine Windenergienutzung, ggf. i. V. m. Auflagen, in Betracht“ (siehe NMUEK (2016a), S. 193 Nr. 2.13). Zusätzlich wird dort auf den Leitfaden der EU-Kommission „Wind energy development and Natura 2000“ vom Oktober 2010 bzw. die deutsche Fassung von Dezember 2012 verwiesen. Bei der Anlagengenehmigung ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen (siehe a.a.O., S. 199 Nr. 3.5.2). „Die Prüfung und Umsetzung eines ... Puffers ist schutzgutspezifisch und einzelfallbezogen vorzunehmen“ (siehe NMUEK (2016b), S. 223 Nr. 6). Konkretisierend wird in Tabelle 2 und 3 der Anlage I des Windenergieerlasses festgestellt, dass ein Pufferabstand zu Natura 2000-Gebieten oder zu Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG weder bei der Potenzialermittlung noch als Tabukriterium bei der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung anzuwenden ist. Dies entspricht auch der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ ML/NLT (Stand: 15.11.2013). Auch der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung mit Stand April 2016 stuft zwar Naturschutzgebiete und Vogelschutzgebiete als hartes Tabukriterium ein, sieht aber keine Abstandspuffer zu solchen Gebieten als hartes Tabukriterium vor. FFH-Gebiete werden insgesamt nicht als hartes Tabukriterium eingestuft.</p>	<p>Bei der Nemitzer Heide handelt es sich sowohl um ein FFH- als auch ein flächig identisches EU-Vogelschutzgebiet. Derartige Gebiete sind gemäß FFH-Richtlinie hoheitlich zu sichern. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der BRD, einer Zielvereinbarung des Niedersächsischen Umweltministeriums mit dem Niedersächsischen Landkreistag sowie eines Kreistagsbeschlusses erfolgt darauf aufbauend die Sicherung der Schutzgebiete. Die Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet ist schutzgutbezogen erforderlich (s. lfd. Nr. 11 b)). Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist zur Sicherung der Erhaltungszustände der im Vogelschutzgebiet wertgebenden Vogelarten erforderlich. Der Schutzabstand von 500 m um das NSG beruht auf den aktuellen Reviermittelpunkten und Nahungshabitaten der wertgebenden Vogelarten sowie den Abstandsangaben des Artenschutzleitfadens des Windenergie-Erlasses. Die Ausweisung als NSG und auch die Inhalte der NSG-Verordnung sind aufgrund der oben angeführten Vorgaben Pflichtaufgaben des übertragenen Wirkungskreises, auch wenn der Beschluss der Verordnung durch den Kreistag erfolgt. Die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes inklusive der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Der Landkreis hat deshalb Ermessen, z. B. bei der Festlegung von Tabuzonen und von Vorranggebieten Windenergienutzung. Dabei dient der Windenergie-Erlass nur zur Orientierung. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren (übertragener Wirkungskreis) ist der Windenergie-Erlass verbindlich anzuwenden und die artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG sind voll einzustellen. Insofern dient der festgelegte Puffer um das Naturschutzgebiet der Einhaltung dieser Vorgaben.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Damit wurde im Rahmen der räumlichen, die Windenergienutzung steuernden Planung zugrunde gelegt, dass die Errichtung von WEA dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen von Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten nicht pauschal, grundsätzlich oder auf Dauer entgegensteht.</p> <p>Mit dem Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. II des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung wird aber genau dieser flächendeckend anzuwendende Kriterienkatalog der Regionalplanung unterlaufen.</p> <p>Zudem lässt der Ausnahmetatbestand des Verbotes Nr. 11, „... ausgenommen sind die gemäß RROP 2018 als Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesenen Standorte 'Lanze-Lomitz' und Töbringen“, bereits erkennen, dass es keine Gründe für die Annahme gibt, die Errichtung von WEA würde immer und grundsätzlich dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen entgegen stehen. Wäre dem nicht so, könnte entweder der Ausnahmetatbestand nicht angeführt werden oder die Schutzgebietsgrenze müsste wegen der Vorbelastung auf einen Abstand von 1.000 m zu den vorhandenen oder planungsrechtlich zulässig werdenden WEA zurückgenommen werden. Zudem wäre zu hinterfragen, ob die Flächennutzungsplanung rechtmäßig erfolgt. Eine von der genannten planungsrechtlichen und -methodischen Kenntnislage abweichende Planungs- oder Ermessensfreiheit, die nicht von der Kenntnis über konkrete Gefährdungen geleitet wird, sieht der § 23 BNatSchG nicht vor. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung fehlt.</p>	<p>s. lfd. Nr. 1 c)</p>
	<p>c) Naturschutzfachliche Gründe</p> <p>Eine Schutzgebietsverordnung nach § 23 Abs. 2 BNatSchG kann nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verbieten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dabei sind nicht alle denkbaren oder möglichen Folgen erfasst, sondern nur solche, die mit der notwendigen Gewissheit eintreten werden. Die notwendige Gewissheit bemisst sich dabei an der wissenschaftlichen Kenntnislage.</p> <p>Von den sechs im Entwurf der Schutzgebietsverordnung einzeln aufgeführten, wertbestimmenden Vogelarten, für die Erhaltungsziele benannt sind, werden nur zwei (Ziegenmelker und Wiedehopf) als WEA-empfindlich eingeschätzt (NMUEK (2016b), S.</p>	<p>c) s. lfd. Nr. 13 b)</p> <p>Die sogenannten Prüfkriterien des Windenergieerlasses sind nur für entsprechende Planungen (RROP) als Orientierung zu nutzen, aber in Genehmigungsverfahren sind sie verbindlich anzuwenden. Diese Verbindlichkeit gilt daher nicht für die hoheitliche Sicherung von Vogelschutzgebieten. Hier steht der Naturschutzbehörde ein anderer Ermessensspielraum zu. Unabhängig davon werden die artspezifischen Abstände des Windenergie-Erlasses hier zugrunde gelegt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>215). Beide Arten gelten als störungsempfindlich, nicht jedoch als kollisionsgefährdet. Von den neun weiteren Vogelarten, für die keine artbezogenen Erhaltungsziele benannt sind, gilt der Baumfalke als WEA-empfindliche Art als kollisionsgefährdet (a.a.O.).</p> <p>Für diese drei Arten sieht der Leitfaden nur dann eine einzelfallbezogene, vertiefende Prüfung vor, wenn bestimmte Abstände zwischen WEA und Brutplatz unterschritten werden oder wenn relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore in einem bestimmten Abstand zum beabsichtigten WEA-Standort vorliegen.</p> <p>Auch wenn anzunehmen ist, dass diese drei Arten in der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes und damit des festzusetzenden Naturschutzgebietes regelmäßig Vorkommen, ist damit keine Aussage zur räumlichen Verteilung der Brutvorkommen sowie ihrer essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore zu treffen. Alleine aus den Tatsachen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Schutzgebiet nördlich durch einen Wald mit grundsätzlich anderen Lebensraumbedingungen, als sie im Schutzgebiet selbst herrschen, abgegrenzt wird und • nördlich des Schutzgebietes eine auch nachts befahrene Bundesstraße (B493) verläuft bzw. teilweise angrenzt <p>ist abzuleiten, dass die im Artenschutzleitfaden Niedersachsen artspezifisch vorgesehenen Prüfradien bei einer Einzelfallprüfung regelmäßig unterschritten würden oder entsprechende Hinweise auf Vorkommen fehlen. Damit ergäbe sich nach dem Windenergieerlass Niedersachsen nicht einmal die Notwendigkeit für eine vertiefende Prüfung. Doch selbst wenn eine solche Prüfung erforderlich sein könnte, ergäbe sich daraus noch kein pauschales Entgegenstehen. Dies wird aber vom Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Schutzgebietsverordnung unterstellt, bzw. es werden dadurch die Ergebnisse einer Einzelfallprüfung ohne sachliche Gründe vorweggenommen.</p> <p>Die Verordnungsermächtigung legitimiert nicht die pauschale Vorwegnahme vorgeschriebener Prüfungen nach vorgegeben Kriterien.</p>	<p>Zu berücksichtigen sind die tatsächlichen Reviere des Wiedehopfes, die sich u. a. direkt nahe der zitierten nördlichen Waldgrenze befinden. Weiterhin sind im NSG auch gewünschte Entwicklungsaspekte zu berücksichtigen, wie sie gerade der rasante Anstieg, des vor drei Jahren in Niedersachsen noch als ausgestorben festgestellten Wiedehopfes, nimmt. Mittlerweile sind in diesem Gebiet acht Reviere vorhanden. Gleichfalls sehr positive Bestandsentwicklungen haben sich aufgrund der Pflegemaßnahmen auch bei Heidelerche und Ziegenmelker eingestellt.</p> <p>Kurzum: Sowohl die Rechtsgrundlagen als auch die fachlichen Inhalte bei der hoheitlichen Sicherung eines FFH-bzw. Vogelschutzgebietes ergeben sich nicht aus Rechtsgrundlagen zur Raumordnung oder BImSchG bzw. Baugenehmigungsverfahren.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
14	<p><u>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, 03.08.2017</u></p> <p>a) § 3 Absatz 1 Nr. 8 Im Interesse der uns angeschlossenen Beregnungsverbände muss die Formulierung folgendermaßen ergänzt werden: „Bohrungen jeglicher Art mit Ausnahme der Niederbringung von Beregnungsbrunnen als Ersatz für bereits vorhandene Beregnungsbrunnen durchzuführen.“</p>	<p>a) Es wurde vermutlich ein falscher § genannt. Gemeint ist hier wohl § 3 Abs. 1 Nr. 9. Es ist keine Änderung erforderlich, siehe laufende Nr. 10 b). Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>b) § 4, Absatz 2 Nr.2 Eine maschinelle Unterhaltung der Gewässer muss weiterhin ausnahmslos möglich sein, da eine Gewässerunterhaltung in Handarbeit unmöglich zu leisten ist. Daher muss der Satz „das Betreten und Befahren einschließlich der dazugehörigen Mäh- und Arbeitsmaschinen und den dazugehörigen Geräten und Transportfahrzeugen“ lauten.</p>	<p>b) Der Anregung wird nicht gefolgt. Der gewünschte Zusatz ist nicht erforderlich. Die Gewässerunterhaltung der Verbands-gewässer gemäß des noch zu erstellenden Unterhaltsplanes ist generell freigestellt. Diese beinhaltet alle notwendigen Arbeitsgeräte, welche erforderlich sind, um den gesetzlichen Auftrag auszuführen. Es wird eine Ergänzung in die Begründung zur Verordnung aufgenommen.</p>
	<p>c) § 4. Absatz 2 Nr. 2 b) Den Organsmitgliedern der uns angeschlossenen Mitgliedsverbände, sowie den Bediensteten des Kreisverbandes muss es weiterhin möglich sein, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit jederzeit und ausnahmslos zu den Gewässern und den dazugehörigen Bauwerken zu gelangen, ohne zuvor Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu halten. Daher müssen die Worte „im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg“ gestrichen werden.</p>	<p>c) Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung „im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg“ wird gestrichen</p>
	<p>d) § 4, Absatz 2 Nr. 4 Da auch Rohrdurchlässe, Brücken, Wehranlagen und andere Bauwerke unterhalten und instandgesetzt werden müssen, muss folgender Satz in der Verordnung stehen: „die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung, sowie allen dazugehörigen Bauwerken und wasserwirtschaftlichen Anlagen nach den Grundsätzen des WHG und NWG...“</p>	<p>d) Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Zusatz ist nicht erforderlich. § 61 (1) 4 NWG benennt die wasserwirtschaftlichen Anlagen bereits als Gegenstand der Gewässerunterhaltung, soweit diese der Abführung des Wassers dienen. Die „Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen“, z. B. Brücken, ist bereits gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung freigestellt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
15	<p><u>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 04.08.2017</u></p> <p><u>Hinweise zum Schutzzweck</u> a) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Es wird empfohlen, diesen Teil des Schutzzwecks wie folgt umzuformulieren: ... <i>als mosaikartige Strukturelemente der großflächig offenen Landschaft, ... u. a. als Lebensraum für gefährdete Vogel-arten,</i></p>	a) Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird angepasst.
	<p>b) § 2 Abs. 1 Nr. 2 Ich empfehle, die derzeitige Nr. 8 an die Stelle der derzeitigen Nr. 2 vorzuziehen, da beide Teilziele in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang stehen.</p>	b) Der Anregung wird gefolgt.
	<p>c) § 2 Abs. 1 Nr. 9 Dieser Teil des Schutzzwecks fügt sich derzeit nicht gut unter die Oberformulierung „Erhaltung und Förderung“, da das alleinige Ziel die Förderung des Bestandsumbaus ist. Daher empfehle ich, die Formulierung zu überarbeiten.</p>	c) Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird überarbeitet.
	<p>d) § 2 Abs. 3 Generell wird es sehr begrüßt, dass bei den einzelnen Lebensraumtypen charakteristische Arten beispielhaft angeführt werden. Ich empfehle, bei möglichst allen Lebensraumtypen Pflanzenarten gemäß Basiserfassung und möglichst auch Tierarten zu erwähnen. Für die Lebensraumtypen gebe ich zudem im Einzelnen folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6230: Rechtschreibfehler: <i>Festuca filiformis</i> • 3130: Änderung der Bezeichnung jeweils in ... <i>Strandlings- und Zwergbinsenvegetation</i>, da in diesem Fall Arten beider Typen vorkommen. Im letzten Satz sollten hinter Zwergbinsenvegetation <i>Sumpfuendel und Pillenfarn</i> eingefügt werden. • 3160: <i>Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schnabel-Segge und Torfmoose kommen in stabilen Populationen vor.</i> • 6510: teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland sollte durch <i>teilweise im Komplex mit Sandmagerrasen</i> ersetzt werden. 	d) Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierungen werden ergänzt.

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Die Erhaltungsziele für die Vogelarten unterscheiden sich vom Aufbau von denen für die Lebensraumtypen und enthalten teilweise Maßnahmenformulierungen. Hier empfehle ich, die Formulierung so zu wählen, dass Zielhabitats beschrieben werden. Beim Raubwürger empfehle ich die Formulierung „Erhalt von Moor- und Heidegebieten“ durch <i>Erhalt von Heideflächen und...</i> zu ersetzen, da Moorflächen im Gebiet nicht vorkommen.</p>	
	<p><u>Hinweise zu den Verboten</u> e) § 3 Abs. 1 Nr. 8 Ich empfehle die Formulierung <i>Pflanzen und Tiere, insbesondere nichtheimischer...</i> zu verwenden, um zu verdeutlichen, dass bereits das Ausbringen einzelner Exemplare dazu führen kann, dass sich diese ausbreiten und zu den in der Begründung zur Verordnung angeführten Problemen im Gebiet führen können.</p>	<p>e) Der Anregung wird nicht gefolgt, da folglich die Ausbringung aller Pflanzen und Tiere verboten wäre. „Insbesondere“ stellt keine abschließende Aufzählung dar.</p>
	<p><u>Hinweise zu den Freistellungen</u> f) § 4 Abs. 4 Die von Ihnen vorgesehene Regelung zum Ausschluss des Umbaus von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in nicht standortheimische Arten wird vor dem Hintergrund insbesondere der Erhaltungsziele für die europäischen Vogelarten grundsätzlich sehr begrüßt. Die durch z. B. Roteiche und Douglasie zu erwartenden Ausdünnungseffekte in den Kiefernbeständen würden zu negativen Effekten auf die Habitat-eignung der Wälder führen. Ferner weise ich darauf hin, dass die Nemitzer Heide ein beständiges Schwarzspecht-aufkommen aufweist. Aufgrund der Gebietsstrukturierung und der Gebietsgröße dürfte von einem maximalen Bestand von etwa 5-6 Revieren auszugehen sein. Vor diesem Hintergrund kommen auch Regelungen gem. Walderlass Zf. IV 1a), b) und 2 für die Waldflächen in Betracht, für die ein Erschwernisausgleich beantragt werden könnte.</p>	<p>f) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Hinweise zur Verordnungskarte</u> g) Die Flächendarstellungen des Grünlands gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 lassen größere Flächen westlich Nemitz unberücksichtigt (fast 50% der 2014 kartierten LRT 6510-Fläche</p>	<p>g) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verordnungskarte wird überarbeitet.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>- siehe anliegenden Kartenausschnitt). Hatten diese Flächen bereits zum Zeitpunkt der Kartierung Ackerstatus? Falls dies nicht der Fall ist, sollten die Flächen mit den entsprechenden Regelungen belegt werden. In der Legende befindet sich für die Reit- und Fahrwege ein falscher Bezug zum Verordnungstext. Hier sollte Nr. 11 durch Nr. 12 ersetzt werden.</p>	
	<p><u>Hinweise zur Begründung</u></p> <p>h) Ich empfehle, die Begründung an folgenden Stellen zu überarbeiten, da sie dort nicht mit der Verordnung kompatibel sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S. 5 oben: Im § 4 sind alle Handlungen aufgeführt, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ... • S. 6 zu §4 Abs. 3 Nr. 1: Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen... Daher können diese Kulturen nicht grundsätzlich freigestellt werden. 	<p>h) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird überarbeitet.</p>
16	<p><u>Avacon AG, 22.06.2017</u></p> <p>Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon AG betreibt im benannten benachbarten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <p>Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden. Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden. Einer Über- / Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt. Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden. Eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
17	<u>Samtgemeinde Lüchow (Wendland), 30.06.2017</u> Seitens der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ist eine weitere Stellungnahme zur o. g. Naturschutzgebietsausweisung nicht erforderlich. Die Belange der Samtgemeinde wurden bereits im vorgeschalteten Arbeitskreis vorgetragen und im Entwurf berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.